

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 310



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang  
2. Dezember 2019

## Inhalt

### I Gesetzgebungsakte

#### RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen** ..... 1

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1996 der Kommission vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung im Königreich Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036** ..... 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1997 der Kommission vom 29. November 2019 zur Wiederaufnahme der Untersuchung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, infolge des Urteils vom 19. September 2019 in der Rechtssache C-251/18, Trace Sport SAS** ..... 29

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1998 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/320 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Salamandern im Hinblick auf den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8551) <sup>(1)</sup>** ..... 35

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1999 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Entscheidung 2005/51/EG hinsichtlich des Zeitraums, in dem von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchte Böden zu Dekontaminierungszwecken in die Union eingeführt werden dürfen</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8555) .....	37
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8577) <sup>(1)</sup> .....	39
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2001 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8579) <sup>(1)</sup> .....	46
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU, EURATOM) 2019/2002 der Kommission vom 28. November 2019 im Hinblick auf die Ermächtigung Bulgariens, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die grenzüberschreitende Personenbeförderung bis Ende 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8590) .....	50
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2019/2003 der Kommission vom 28. November 2019 im Hinblick auf die Ermächtigung Irlands, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Beförderung von Personen bis Ende 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8593) .....	52
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU, EURATOM) 2019/2004 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Entscheidung 2005/872/EG, Euratom, mit der die Tschechische Republik ermächtigt wird, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Personenbeförderung anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8595) .....	54
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2005 der Kommission vom 29. November 2019 über die unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2017</b> .....	56
★ <b>Beschluss (EU) 2019/2006 der Kommission vom 29. November 2019 über die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)</b> .....	59

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Gesetzgebungsakte)

## RICHTLINIEN

### RICHTLINIE (EU) 2019/1995 DES RATES

vom 21. November 2019

#### zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates <sup>(3)</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates <sup>(4)</sup> geänderten Fassung ist vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Einzelwert von nicht mehr als 150 EUR unterstützen oder die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen an einen Nichtsteuerpflichtigen unterstützen, behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten. Da mit jener Richtlinie eine einzige Lieferung von Gegenständen in zwei Lieferungen aufgeteilt wird, muss festgelegt werden, welcher dieser Lieferungen die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zugeschrieben wird, um den Ort der Lieferung ordnungsgemäß zu bestimmen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Steuertatbestand in Bezug auf diese beiden Lieferungen gleichzeitig eintritt.
- (2) Da Steuerpflichtige, die durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle die Lieferung von Gegenständen an einen Nichtsteuerpflichtigen in der Gemeinschaft unterstützen, gemäß den geltenden Vorschriften die an nicht in der Gemeinschaft ansässige Zulieferer entrichtete Mehrwertsteuer abziehen können, besteht das Risiko, dass letztere die Mehrwertsteuer möglicherweise nicht an die Steuerbehörden abführen. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte die Lieferung des Lieferers, der Gegenstände durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle verkauft, von der Mehrwertsteuer befreit werden, und dieser Lieferer sollte das Recht auf Abzug der Vorsteuer erhalten, die er für den Kauf oder die Einfuhr der gelieferten Gegenstände entrichtet hat. Für diese Zwecke sollte der Lieferer stets in dem Mitgliedstaat registriert sein, in dem er die Gegenstände erworben oder in den er sie eingeführt hat.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 14. November 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

- (3) Darüber hinaus können nicht in der Gemeinschaft ansässige Lieferanten, die durch Nutzung einer elektronischen Schnittstelle Gegenstände verkaufen, Lager in mehreren Mitgliedstaaten unterhalten und zusätzlich zu innergemeinschaftlichen Fernverkäufen von Gegenständen Gegenstände aus diesen Lagern an Erwerber im selben Mitgliedstaat liefern. Derzeit fallen solche Lieferungen nicht unter die Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und für Dienstleistungen, die von in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es diesen Steuerpflichtigen, die die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft an einen Nichtsteuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen und die behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten, gestattet sein, diese Sonderregelung in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf diese inländischen Lieferungen anzumelden und zu entrichten.
- (4) Um Kohärenz im Hinblick auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer und der Einfuhrabgaben bei der Einfuhr von Waren zu gewährleisten, sollte die Frist für die Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr an die Zollbehörden an die in Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> festgelegte Frist für Zölle angepasst werden, wenn die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr in Anspruch genommen werden.
- (5) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten <sup>(6)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (6) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. In Titel V Kapitel 1 Abschnitt 2 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 36b

Wird ein Steuerpflichtiger gemäß Artikel 14a behandelt, als ob er Gegenstände erhalten und geliefert hätte, wird die Versendung oder Beförderung der Gegenstände der Lieferung durch diesen Steuerpflichtigen zugeschrieben.“

2. Artikel 66a erhält folgende Fassung:

„Artikel 66a

Abweichend von den Artikeln 63, 64 und 65 treten der Steuertatbestand und der Steueranspruch in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen, der nach Artikel 14a behandelt wird, als ob er diese Gegenstände erhalten und geliefert hätte, sowie in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen an diesen Steuerpflichtigen zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Zahlung angenommen wurde.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 136a

Wird ein Steuerpflichtiger gemäß Artikel 14a Absatz 2 behandelt, als ob er Gegenstände erhalten und geliefert hätte, befreien die Mitgliedstaaten die Lieferung dieser Gegenstände an diesen Steuerpflichtigen von der Steuer.“

4. Artikel 169 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für seine Umsätze, die gemäß den Artikeln 136a, 138, 142, oder 144, den Artikeln 146 bis 149, den Artikeln 151, 152, 153, oder 156, dem Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe b, den Artikeln 158 bis 161 oder Artikel 164 befreit sind;“

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

5. Artikel 204 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten dürfen die Option nach Unterabsatz 2 jedoch nicht auf Steuerpflichtige im Sinne des Artikels 358a Nummer 1 anwenden, die sich für die Anwendung der Sonderregelung für von nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen entschieden haben.“

6. Artikel 272 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Steuerpflichtige, die keine der in den Artikeln 20, 21, 22, 33, 36, 136a, 138 und 141 genannten Umsätze bewirken;“

7. Die Überschrift von Titel XII Kapitel 6 erhält folgende Fassung:

**„Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen oder Fernverkäufe von Gegenständen oder bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen tätigen“**

8. Die Überschrift von Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

**„Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, für Lieferungen von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine entsprechende elektronische Schnittstelle und für von in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen“**

9. Artikel 369a erhält folgende Fassung:

„Artikel 369a

Für Zwecke dieses Abschnitts und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässiger Steuerpflichtiger‘: ein Steuerpflichtiger, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung in der Gemeinschaft hat, aber weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung im Gebiet des Mitgliedstaats des Verbrauchs hat;
2. ‚Mitgliedstaat der Identifizierung‘: der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat oder, falls er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der Gemeinschaft hat, in dem er eine feste Niederlassung hat.

Hat der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der Gemeinschaft, dort jedoch mehr als eine feste Niederlassung, ist Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat mit einer festen Niederlassung, in dem dieser Steuerpflichtige die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung anzeigt. Der Steuerpflichtige ist an diese Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauf folgenden Kalenderjahre gebunden.

Hat der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der Gemeinschaft und hat er dort keine feste Niederlassung, so ist der Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände. Gibt es mehr als einen Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände, so gibt der Steuerpflichtige an, welcher dieser Mitgliedstaaten der Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. Der Steuerpflichtige ist an diese Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauf folgenden Kalenderjahre gebunden;

3. ‚Mitgliedstaat des Verbrauchs‘:

- a) bei der Erbringung von Dienstleistungen der Mitgliedstaat, in dem gemäß Titel V Kapitel 3 der Ort der Erbringung der Dienstleistungen als gelegen gilt;
- b) im Falle innergemeinschaftlicher Fernverkäufe von Gegenständen der Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände an den Erwerber endet;
- c) bei Lieferungen von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen, der diese Lieferungen gemäß Artikel 14a Absatz 2 unterstützt, bei denen die Versendung oder Beförderung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, dieser Mitgliedstaat.“

10. Artikel 369b erhält folgende Fassung:

„Artikel 369b

Die Mitgliedstaaten gestatten folgenden Steuerpflichtigen, diese Sonderregelung in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe tätigen;

- b) Steuerpflichtigen, die die Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 14a Absatz 2 unterstützen, wenn die Versendung oder Beförderung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet;
- c) nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen.

Diese Sonderregelung gilt für alle Gegenstände oder Dienstleistungen, die von den betreffenden Steuerpflichtigen in der Gemeinschaft geliefert bzw. erbracht werden.“

11. Artikel 369e Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wenn dieser mitteilt, dass er keine Lieferungen von Gegenständen mehr tätigt und keine Dienstleistungen mehr erbringt, die unter diese Sonderregelung fallen:“

12. Artikel 369f erhält folgende Fassung:

„Artikel 369f

Der Steuerpflichtige, der diese Sonderregelung in Anspruch nimmt, hat im Mitgliedstaat der Identifizierung für jedes Kalenderquartal eine Mehrwertsteuererklärung elektronisch abzugeben, unabhängig davon, ob unter diese Sonderregelung fallende Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden oder nicht. Die Erklärung ist bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Steuerzeitraums, der von der Erklärung umfasst wird, abzugeben.“

13. Artikel 369g Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In der Mehrwertsteuererklärung anzugeben sind die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 369d und in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, die anzuwendenden Mehrwertsteuersätze, der Gesamtbetrag der entsprechenden Mehrwertsteuer aufgliedert nach Steuersätzen und die Gesamtsteuerschuld in Bezug auf die folgenden, unter diese Sonderregelung fallenden Lieferungen während des Steuerzeitraums:

- a) innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen;
- b) Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 14a Absatz 2, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet;
- c) Erbringung von Dienstleistungen.

Gemäß Absatz 4 enthält die Mehrwertsteuererklärung auch Änderungen in Bezug auf frühere Steuerzeiträume.

(2) Werden Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder befördert, so sind in der Mehrwertsteuererklärung auch der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, die anzuwendenden Mehrwertsteuersätze, der Gesamtbetrag der entsprechenden Mehrwertsteuer aufgliedert nach Steuersätzen und die gesamte Mehrwertsteuerschuld in Bezug auf die folgenden, unter diese Sonderregelung fallenden Lieferungen für jeden Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, anzugeben:

- a) innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen mit Ausnahme von Fernverkäufen durch Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a Absatz 2;
- b) innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und Lieferungen von Gegenständen durch Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a Absatz 2, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

Bei den in Buchstabe a genannten Lieferungen umfasst die Mehrwertsteuererklärung außerdem die individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder die von jedem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, zugewiesene Steuerregisternummer.

Bei den in Buchstabe b genannten Lieferungen umfasst die Mehrwertsteuererklärung außerdem die individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder die von jedem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, zugewiesene Steuerregisternummer, falls vorhanden.

Die Mehrwertsteuererklärung enthält die in diesem Absatz genannten Angaben, aufgliedert nach Mitgliedstaaten des Verbrauchs.

(3) Hat der Steuerpflichtige, der die unter diese Sonderregelung fallenden Dienstleistungen erbringt, außer der Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung eine oder mehrere feste Niederlassungen, von denen aus die Dienstleistungen erbracht werden, so sind in der Mehrwertsteuererklärung für jeden Mitgliedstaat, in dem er eine Niederlassung hat, auch der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, die anzuwendenden Mehrwertsteuersätze, der Gesamtbetrag der entsprechenden Mehrwertsteuer aufgliedert nach Steuersätzen und die gesamte Mehrwertsteuerschuld in Bezug auf diese Dienstleistungen zusammen mit der jeweiligen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder der Steuerregisternummer dieser Niederlassung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten des Verbrauchs, anzugeben.“

14. Artikel 369zb Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Absatz 1 genannte Mehrwertsteuer monatlich bis zu dem für die Entrichtung der Einfuhrabgaben geltenden Fälligkeitstermin zu entrichten ist.“

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2019.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. KOSONEN

---

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1996 DER KOMMISSION

vom 28. November 2019

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung im Königreich Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

In Erwägung nachstehender Gründe:

## 1. VERFAHREN

## 1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 <sup>(2)</sup> führte der Rat im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern, der derzeit unter den KN-Codes ex 2001 90 30 und ex 2005 80 00 eingereiht wird, mit Ursprung in Thailand, ein (im Folgenden „endgültige Antidumpingmaßnahmen“). Bei den Maßnahmen handelte es sich um Wertzölle in Höhe von 3,1 % bis 12,9 %.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 954/2008 des Rates <sup>(3)</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 682/2007 im Hinblick auf den für ein bestimmtes Unternehmen und den für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz geändert. Die geänderten Zollsätze lagen zwischen 3,1 % und 14,3 %. Die Einfuhren zweier ausführender Hersteller in Thailand, deren Verpflichtungsangebote mit dem Beschluss 2007/424/EG <sup>(4)</sup> der Kommission angenommen worden waren, waren von dem Zoll befreit.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/2009 <sup>(5)</sup> zog der Rat den Schluss, dass Preisverpflichtungen mit festen Mindesteinfuhrpreisen nicht mehr geeignet waren, die schädigende Auswirkung des Dumpings zu beseitigen. Daher wurden die bereits erfolgten Verpflichtungsannahmen widerrufen und die Verpflichtungsangebote von 10 weiteren ausführenden Herstellern in Thailand abgelehnt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates vom 18. Juni 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (ABl. L 159 vom 20.6.2007, S. 14).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 954/2008 des Rates vom 25. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss der Kommission vom 18. Juni 2007 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (2007/424/EG) (ABl. L 159 vom 20.6.2007, S. 42).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/2009 des Rates vom 15. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (ABl. L 246 vom 18.9.2009, S. 1).

- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2013 <sup>(6)</sup> verhängte der Rat im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung (im Folgenden die „vorangegangene Auslaufüberprüfung“) erneut endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand.
- (5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 307/2014 <sup>(7)</sup> änderte der Rat im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung den mit der Verordnung (EU) Nr. 875/2013 eingeführten Antidumpingzoll für River Kwai International Food Industry Co., Ltd.
- (6) Nach den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Dezember 2017 und vom 28. März 2019 in den Rechtssachen T-460/14 bzw. C-144/18 P nahm die Kommission <sup>(8)</sup> am 29. August 2019 die Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand, die zum Erlass der Verordnung (EU) Nr. 307/2014 führte, wieder auf. Diese Untersuchung wurde nur insoweit, als sie River Kwai International Food Industry Co. Ltd. betrifft, und an dem Punkt wiederaufgenommen, an dem der Fehler unterlaufen ist.

### 1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (7) Nach Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(9)</sup> der geltenden Antidumpingmaßnahmen ging bei der Kommission ein Überprüfungsantrag nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.
- (8) Der Antrag wurde am 13. Juni 2018 von der Association Européenne des Transformateurs de Maïs Doux (im Folgenden „AETMD“ oder „Antragsteller“) im Namen von Unionsherstellern eingereicht, auf die mehr als 50 % der Gesamtproduktion der Union von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern entfallen.
- (9) Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.

### 1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (10) Die Kommission kam nach Anhörung des durch Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingerichteten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten; daher leitete sie eine Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung im Königreich Thailand (im Folgenden „Thailand“ oder „betroffenes Land“) in die Union ein. Am 12. September 2018 veröffentlichte die Kommission eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(10)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

### 1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (11) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

---

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 244 vom 13.9.2013, S. 1).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2014 des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand im Anschluss an eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 1).

<sup>(8)</sup> Bekanntmachung infolge der Urteile vom 14. Dezember 2017 und vom 28. März 2019 in den Rechtssachen T-460/14 bzw. C-144/18 P betreffend die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2014 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand (ABl. C 291/3 vom 29.8.2019, S. 3).

<sup>(9)</sup> Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 440 vom 21.12.2017, S. 21).

<sup>(10)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung im Königreich Thailand (ABl. C 322 vom 12.9.2018, S. 4).

### 1.5. Interessierte Parteien

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt die Antragsteller, die ihr bekannten Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in Thailand und die thailändischen Behörden, die ihr bekannten Einführer, Verwender und Händler sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände über die Einleitung der Untersuchung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (13) Ebenso hatten interessierte Parteien Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

### 1.6. Stichprobenverfahren

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

#### 1.6.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte.
- (16) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe von drei Unionsherstellern auf der Grundlage der größten Produktionsmengen im Jahr 2017 und forderte die interessierten Parteien zu einer Stellungnahme auf.
- (17) Nach Eingang der Stellungnahmen ersetzte die Kommission ein Unternehmen der vorläufigen Stichprobe durch den nächstgrößten Unionshersteller. Dieses Unternehmen gab an, nicht über die für eine Mitarbeit bei dieser Überprüfung erforderlichen Ressourcen zu verfügen. Auf die Unionshersteller in der endgültigen Stichprobe entfielen über 60 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Stichprobe für den Wirtschaftszweig der Union repräsentativ war.

#### 1.6.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (18) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf. Nur ein unabhängiger Einführer übermittelte die erbetenen Angaben.
- (19) Somit erübrigte sich die Bildung einer Stichprobe der Einführer.

#### 1.6.3. Bildung einer Stichprobe der Hersteller in Thailand

- (20) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission alle ihr bekannten Hersteller in Thailand zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf. Ferner ersuchte sie die Vertretung des Königreichs Thailand bei der Europäischen Union, etwaige andere Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (21) Drei Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl an Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Alle drei Hersteller führten die überprüfte Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union aus und sind deswegen als ausführende Hersteller zu betrachten. Auf sie entfallen rund 80 % aller Ausfuhren aus Thailand in die Union.

### 1.7. Fragebogenantworten

- (22) Bei Einleitung der Untersuchung wurden auf der Website der GD Handel Fragebogen bereitgestellt. Die Kommission richtete ein Schreiben an die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, den unabhängigen Einführer und die drei ausführenden Hersteller, die die erbetenen Angaben übermittelt hatten, und forderte sie darin auf, den für sie bestimmten Fragebogen auszufüllen.
- (23) Fragebogenantworten gingen von den drei Unionsherstellern und den drei mitarbeitenden Herstellern im betroffenen Land ein.

- (24) Der unabhängige Einführer hingegen übermittelte keine Fragebogenantwort.

### 1.8. Überprüfung

- (25) Die Kommission holte bei den mitarbeitenden Parteien alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

#### Unionshersteller

- Bonduelle SA, Renescure, Frankreich
- Conserve Italia SCA, San Lazzaro di Savena, Italien
- Groupe d'aucy, Theix, Frankreich

#### Ausführende Hersteller in Thailand

- Karn Corn Co. Ltd, Kanchanaburi, Thailand
- River Kwai International Food Industrial Company Limited (im Folgenden „RKI“), Kanchanaburi, Thailand
- Siam Del Monte Co. Limited, Bangkok, Thailand

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Überprüfte Ware

- (26) Die überprüfte Ware ist dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung und der vorangegangenen Auslaufüberprüfung, d. h. Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, der derzeit unter dem KN-Code ex 2001 90 30 (TARIC-Code 2001 90 30 10) eingereiht wird, und Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren — ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 —, der derzeit unter dem KN-Code ex 2005 80 00 (TARIC-Code 2005 80 00 10) eingereiht wird, (im Folgenden „Zuckermais“) mit Ursprung in Thailand (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (27) Die Untersuchung ergab, dass alle Typen der überprüften Ware trotz Unterschieden bei der Konservierung dieselben grundlegenden biologischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und für dieselben Zwecke verwendet werden.

### 2.2. Gleichartige Ware

- (28) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung und in der vorangegangenen Auslaufüberprüfung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden biologischen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die überprüfte Ware,
  - die in Thailand hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und
  - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware.
- (29) Daher werden diese Waren als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

## 3. DUMPING

### 3.1. Thailand

#### 3.1.1. Vorbemerkungen

- (30) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde weiterhin bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zuckermais in Körnern aus Thailand eingeführt, wenn auch in geringerem Umfang als im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (d. h. vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005). Laut Eurostat war bei den Einfuhren von Zuckermais aus Thailand am Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Anteil von rund 3,9 % zu verbuchen, während der Marktanteil bei der Ausgangsuntersuchung und der vorangegangenen Auslaufüberprüfung 12,7 % bzw. 6 % betragen hatte. In absoluten Zahlen beliefen sich die Einfuhren aus Thailand im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 13 643 Tonnen. Zuvor war ein Rückgang der Einfuhren von 41 973 Tonnen in der Ausgangsuntersuchung auf 21 856 Tonnen in der vorangegangenen Auslaufüberprüfung verzeichnet worden.

### 3.1.2. Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

#### 3.1.2.1. Normalwert

- (31) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der überprüften Ware in die Union entspricht.
- (32) Davon ausgehend waren lediglich die Gesamtinlandsverkäufe eines einzigen ausführenden Herstellers der gleichartigen Ware repräsentativ.
- (33) Anschließend ermittelte die Kommission für den ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.
- (34) Daraufhin prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe dieses mitarbeitenden ausführenden Herstellers auf seinem Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (35) Im Anschluss ermittelte die Kommission die Warentypen, bei denen die Inlandsverkäufe repräsentativ waren, sowie die Warentypen, die nicht Gegenstand von Inlandsverkäufen waren oder deren Inlandsverkäufe nicht repräsentativ waren.
- (36) Danach ermittelte die Kommission bei den Warentypen, die Gegenstand repräsentativer Inlandsverkäufe waren, jeweils den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.
- (37) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
  - a) die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
  - b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (38) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durchgeführten Inlandsverkäufe dieses Warentyps.
- (39) Hingegen ist der Normalwert der tatsächliche Inlandspreis allein der gewinnbringenden Inlandsverkäufe des jeweiligen Warentyps im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, sofern
  - a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - b) der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.
- (40) Die Analyse der Inlandsverkäufe der Warentypen mit repräsentativen Inlandsverkäufen ergab, dass der gewogene Durchschnittsverkaufspreis unter den Herstellstückkosten lag. Dementsprechend wurde der Normalwert als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt.
- (41) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

- (42) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten des mitarbeitenden ausführenden Herstellers Folgendes hinzugerechnet wurde:
- a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entstanden sind, und
  - b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den der mitarbeitende ausführende Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erzielt hat.
- (43) Soweit erforderlich wurden die Herstellkosten berichtigt.
- (44) Für die beiden verbleibenden ausführenden Hersteller, die die gleichartige Ware überhaupt nicht für den Inlandsverbrauch verkauften, musste der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden.
- (45) Der Normalwert wurde rechnerisch ermittelt, indem zu den Herstellkosten der einzelnen in die Europäische Union ausgeführten Warentypen ein angemessener Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) sowie ein angemessener Betrag für Gewinne hinzugerechnet wurden.
- (46) Bei einem der beiden ausführenden Hersteller, die die gleichartige Ware nicht für den Inlandsverbrauch verkauften, wurden nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Grundverordnung die VVG-Kosten und Gewinne anhand des Betrags festgesetzt, den der betreffende ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt tatsächlich verzeichnet.
- (47) Bei dem anderen ausführenden Hersteller, der weder die gleichartige Ware noch Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe für den Inlandsverbrauch verkaufte, wurden nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung die VVG-Kosten und die Gewinne als Durchschnitt der VVG-Kosten und der Gewinnspanne der gleichen allgemeinen Warengruppe festgesetzt, die für die beiden anderen mitarbeitenden ausführenden Hersteller berechnet wurden. Bei dieser Methode ist sichergestellt, dass der so ermittelte Gewinn, wie in Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehen, nicht höher ist als der Gewinn, den andere Ausführende bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt erzielen.

#### 3.1.2.2. *Ausfuhrpreis*

- (48) Alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller führten die überprüfte Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung direkt an unabhängige Abnehmer in der Union aus. Infolgedessen war der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Union verkauften überprüften Ware.

#### 3.1.2.3. *Vergleich*

- (49) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (50) Soweit es im Interesse eines gerechten Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.
- (51) So wurden beim Ausfuhrpreis, soweit erforderlich und ordnungsgemäß begründet, Berichtigungen vorgenommen, um Unterschiede bei Transportkosten, Bereitstellungs- und Verladekosten, Kreditkosten, Bankgebühren und Provisionen zu berücksichtigen.
- (52) Die Abwärtskorrekturen beim Ausfuhrpreis bewegten sich bei den Transportkosten in einer Spanne zwischen 1 % und 2 %, bei den Bereitstellungs- und Verladekosten zwischen 0,5 % und 1,5 %, bei den Kreditkosten zwischen 0 % und 0,5 %, bei den Bankgebühren zwischen 0 % und 0,5 % und bei den Provisionen zwischen 0,5 % und 1,5 %.
- (53) Zwei ausführende Hersteller beriefen sich auf die in Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung unter dem Punkt „Andere Faktoren“ vorgesehene Möglichkeit und forderten aufgrund eines angeblichen Zollaussgleichs eine Berichtigung des Ausfuhrpreises nach oben. Die ausführenden Hersteller erklärten dabei, diesen Zollaussgleich vom thailändischen Staat zu erhalten, wenn die überprüfte Ware zur Ausfuhr verkauft werde, was auch für Ausfuhren in den Unionsmarkt gelte.

- (54) Die ausführenden Hersteller konnten nachweisen, dass ihnen ein Betrag von weniger als 0,5 % des Rechnungswerts gezahlt wird. Allerdings konnten die ausführenden Hersteller nicht belegen, dass ein Zusammenhang zwischen dem erhaltenen Zollaussgleich und den Einfuhrabgaben auf Materialien, die in die überprüfte und ausgeführte Ware einfließen, besteht. Demgemäß wurden die auf Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k gestützten Forderungen nach einer Berichtigung nach oben zurückgewiesen.
- (55) Die Abwärtskorrekturen beim Normalwert lagen bei den Transportkosten zwischen 1 % und 2 % und bei den Kreditkosten zwischen 0,5 % und 1 %.
- (56) Ein ausführender Hersteller forderte eine Berichtigung des Normalwerts aufgrund von Unterschieden bei den Kreditkosten für Inlandsverkäufe, wobei zur Berechnung der entsprechenden Kosten ein kurzfristiger Zinssatz für Firmenkredite einer thailändischen Geschäftsbank herangezogen wurde. Die Kommission stellte fest, dass der veranschlagte Satz den höchsten theoretisch anrechenbaren Satz darstellte und zu einem Zeitpunkt vor Beginn des Untersuchungszeitraums der Überprüfung Anwendung fand. Der Satz lag deutlich über dem tatsächlich angewandten Zinssatz einer vergleichbaren kurzfristigen Kreditvereinbarung, der in den Finanzausweisen zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu finden war. Aufgrund dessen passte die Kommission die geforderte Berichtigung so an, dass ihr der tatsächlich angewandte Zinssatz für vergleichbare Transaktionen zugrunde gelegt wurde.
- (57) Zwei ausführende Hersteller forderten, dass im Falle einer rechnerischen Ermittlung des Normalwertes durch die Kommission eine niedrigere Gewinnspanne verwendet werden sollte, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Verkäufe von Markenprodukten (Verkäufe unter der eigenen Marke des Herstellers (Herstellermarke)) auf dem Inlandsmarkt mit einer höheren Gewinnspanne verbunden seien als Verkäufe von Nicht-Markenprodukten (d. h. Verkäufe, die nicht unter der Herstellermarke erfolgten, sondern in der Regel unter der Marke des Abnehmers) auf dem Unionsmarkt.
- (58) Im Einklang mit der Ausgangsuntersuchung akzeptierte die Kommission diese Forderungen soweit zutreffend und nahm eine Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d der Grundverordnung vor. Die Einzelheiten wurden den betreffenden Unternehmen mitgeteilt.

#### 3.1.2.4. Dumpingspannen

- (59) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der überprüften Ware.
- (60) Nach der endgültigen Unterrichtung äußerte sich ein mitarbeitender ausführender Hersteller zur Berechnung seiner Dumpingspanne und wies auf einen möglichen Fehler hin. In Anbetracht dieser Stellungnahme änderte die Kommission ihre Berechnung, um den Fehler zu berichtigen, und setzte die geänderte Dumpingspanne für diesen mitarbeitenden ausführenden Hersteller fest. Die Kommission stellte fest, dass der betreffende ausführende Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Dumping praktizierte.
- (61) Im Zusammenhang mit der Berichtigung des Fehlers übermittelte ein anderer mitarbeitender ausführender Hersteller nach der zusätzlichen endgültigen Unterrichtung eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der überarbeiteten Berechnung auf seine eigene Dumpingspanne. Diese Stellungnahme wurde verspätet, genauer gesagt vier Tage nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen, eingereicht, und es wurde keine nichtvertrauliche Fassung davon vorgelegt. Daher konnte die Kommission die Stellungnahme nicht förmlich prüfen. Unabhängig davon hätte die Stellungnahme den Feststellungen der Kommission zufolge jedoch ohnehin keine Auswirkungen auf die Dumpingspanne des ausführenden Herstellers, wie sie ihm zuvor mitgeteilt worden war, gehabt.
- (62) Trotz der Korrektur des bei einem ausführenden Hersteller festgestellten Rechenfehlers bleibt die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf das für das Land als Ganzes ermittelte Dumping unverändert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die beiden anderen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, auf die mehr als 90 % der von allen mitarbeitenden ausführenden Herstellern stammenden Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Union entfielen, den Feststellungen der Kommission zufolge im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in erheblichem Umfang Dumping praktizierten.
- (63) Die auf der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne aller drei mitarbeitenden ausführenden Hersteller beruhende landesweite Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, lag mit 4,3 % über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

#### 4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (64) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in Thailand sowie das Verhältnis zwischen den Preisen von Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union.

##### 4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in Thailand

- (65) Die der Kommission zu Produktionskapazität und Kapazitätsreserven vorliegenden Angaben umfassen die von den drei mitarbeitenden ausführenden Herstellern in Thailand übermittelten Daten, die vom Antragsteller im Überprüfungsantrag vorgelegten Daten und zusätzliche Angaben, die der Antragsteller im Laufe des Verfahrens machte.
- (66) Einer der thailändischen Hersteller, nämlich RKI, legte die Zahlen zu Produktion und Kapazität für „Halbfertigwaren“ und „Fertigwaren“ separat vor. Der einzige Unterschied zwischen diesen Warenkategorien bestand darin, dass bei den „Fertigwaren“ die Dosen mit einem Etikett versehen waren, wohingegen „Halbfertigwaren“ kein Etikett aufwiesen. Die Kommission betrachtete die Kapazitätsangaben zu „Halbfertigwaren“ als relevanteste Zahl für die überprüfte Ware, zumal die Kapazität bei Fertigwaren anhand der gegenwärtigen Nutzungszeit der Etikettiermaschine, die erhöht werden konnte, berechnet wurde.
- (67) Zudem gelangte die Kommission auf Basis der während der Überprüfung erlangten Informationen zu der Auffassung, dass der für RKI bei der Berechnung der Produktionskapazität für Halbfertigwaren zugrunde gelegte Prozentanteil des Ausstoßes zu niedrig angesetzt war, weswegen sie ihn nach oben korrigierte.
- (68) Demgemäß schätzte die Kommission, dass sich die verfügbare Kapazitätsreserve der drei mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf rund 70 000 Tonnen der überprüften Ware belief. Da auf die drei mitarbeitenden Hersteller rund 45 % der im Überprüfungsantrag geschätzten Gesamtverarbeitungskapazität (300 000 Tonnen) aller thailändischen Hersteller entfielen, ermittelte die Kommission durch Extrapolation, dass sich die gesamte Kapazitätsreserve aller thailändischen Hersteller auf rund 150 000 Tonnen belaufen dürfte. Dies entspricht über 40 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung und etwa dem Elffachen der gesamten thailändischen Ausfuhren der überprüften Ware in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (69) Zudem war den vom Antragsteller beigebrachten Belegen zu entnehmen, dass die 2018 zur Verarbeitung verfügbaren Mengen an rohem Zuckermais um 12,5 % bis 25 % höher gewesen sein dürften als 2017. <sup>(1)</sup> Überdies investierte ein nicht mitarbeitender thailändischer Zuckermaishersteller, Sunsweet Public Company Limited, im Jahr 2018 170,6 Mio. THB (rund 4,5 Mio. EUR) in Maschinen und Ausrüstung, um Produktionskapazität und -effizienz zu erhöhen. <sup>(2)</sup>
- (70) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die thailändischen Zuckermaishersteller über umfangreiche Kapazitätsreserven verfügen, mit denen sie die Ausfuhren in den Unionsmarkt im Falle des Auslaufens der geltenden Antidumpingmaßnahmen erhöhen können.

##### 4.2. Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union

- (71) Um sich ein Bild von der möglichen Entwicklung der Einfuhren im Falle des Auslaufens der geltenden Antidumpingmaßnahmen zu machen, untersuchte die Kommission die Attraktivität des Unionsmarktes unter dem Preisaspekt. Da es sich bei über 85 % der in den Unionsmarkt getätigten Verkäufe der mitarbeitenden ausführenden thailändischen Hersteller um klassisch zu öffnende große Konservendosen handelte und rund 42 % aller thailändischen Ausfuhren in Drittländer ebenfalls klassisch zu öffnende große Konservendosen betrafen, konzentrierte sich die Untersuchung auf diesen Warentyp.
- (72) Ein Vergleich dieser Verkäufe auf der Stufe ab Werk ergab, dass die Preise der Ausfuhren in den Unionsmarkt rund 20 % höher waren als die Preise der Ausfuhren desselben Warentyps in Drittländer. Angesichts der deutlich höheren Preise auf dem Unionsmarkt liegt es auf der Hand, dass Letzterer für die ausführenden thailändischen Hersteller ein attraktiver Markt bleibt. Diese Feststellung ist für alle thailändischen Ausführende repräsentativ, zumal, wie in Erwägungsgrund 21 dargelegt, auf die mitarbeitenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 80 % aller thailändischen Ausfuhren in die Union entfielen.

<sup>(1)</sup> IEG-Vu-Artikel vom 24.10.2018 im AETMD-Beitrag vom 29.3.2019, Anhang 8.

<sup>(2)</sup> AETMD-Beitrag vom 29.3.2019.

- (73) Ebenso stellte die Kommission fest, dass die ausführenden thailändischen Hersteller, die an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, im Durchschnitt höheren Antidumpingzöllen unterlagen als die Unternehmen, die an der Untersuchung mitarbeiteten. Demgemäß ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass diese Unternehmen die Ausfuhren in den Unionsmarkt im Falle des Auslaufens der geltenden Antidumpingmaßnahmen erhöhen.
- (74) Angesichts der beträchtlichen Ausfuhrmengen und Marktanteile Thailands im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (41 973 Tonnen, 12,7 %) und der anhaltenden Ausfuhren der überprüften Ware aus Thailand in den Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (13 643 Tonnen, 3,9 %) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt für Hersteller der überprüften Ware in Thailand attraktiv ist.
- (75) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die thailändische Regierung vor, dass die Menge der Ausfuhren aus Thailand im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung erheblich zurückgegangen sei (– 67 %). Da außerdem der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 1 % gestiegen sei, während die Ausfuhren aus Thailand in die Union mit 3,9 % stabil geblieben seien, sei ein Anhalten des Dumpings nicht wahrscheinlich.
- (76) Die thailändische Regierung bestritt jedoch weder, dass die überprüfte Ware ganz überwiegend zu gedumpten Preisen in die Union verkauft wurde, noch, dass sie trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin in erheblichen Mengen ausgeführt wurde. Daher bleibt die Kommission bei ihrer Feststellung, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist.
- (77) Des Weiteren führte die thailändische Regierung in Bezug auf die Ausführungen in den Erwägungsgründen 66 bis 70 an, dass die vorgenommene Änderung betreffend die thailändische Produktionskapazität nicht gerechtfertigt sei und folglich auch die Angaben zur Kapazitätsreserve nicht zutreffend seien, wobei sie diese Behauptung jedoch nicht untermauerte. Zudem hatte der thailändische ausführende Hersteller, dessen Produktionskapazität berichtigt worden war, die Berichtigung nicht infrage gestellt. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (78) Die thailändische Regierung gab ferner zu bedenken, dass der Unionsmarkt für die thailändischen ausführenden Hersteller nicht mehr attraktiv sei, da die thailändischen Ausfuhren mengenmäßig nur einem Anteil von 0,9 % der gesamten Kapazitätsreserven der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Thailand entsprächen.
- (79) Die thailändischen Ausfuhrmengen beliefen sich in Wirklichkeit jedoch auf rund 9 % <sup>(13)</sup> der gesamten thailändischen Kapazitätsreserven. Damit bestätigt sich, dass die thailändischen ausführenden Hersteller trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin erhebliche Mengen in die Union ausführen und erhebliche freie Kapazitäten besitzen, sodass sie ihre Ausfuhren der überprüften Ware im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen steigern können.
- (80) Somit ist damit zu rechnen, dass im Falle eines Auslaufens der geltenden Antidumpingmaßnahmen die Einfuhren aus Thailand in die Union deutlich zunehmen und zu gedumpten Preisen erfolgen werden.

### 4.3. Schlussfolgerung

- (81) Dementsprechend gelangte die Kommission insbesondere aufgrund der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelten Dumpingspanne, der erheblichen Kapazitätsreserven in Thailand und der Attraktivität des Unionsmarktes zu dem Schluss, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen das Dumping wahrscheinlich anhalten wird und gedumpte Ausfuhren in beträchtlichen Mengen auf den Unionsmarkt gelangen werden. Somit wird im Falle einer Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen ein Anhalten des Dumpings für wahrscheinlich erachtet.

## 5. SCHÄDIGUNG

### 5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (82) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von rund 20 Herstellern in der Union produziert. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (83) Anhand der vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellten Informationen wurde für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Gesamtproduktion der Union von rund 376 000 Tonnen ermittelt. Wie in Erwägungsgrund 15 angegeben, wurden drei Unionshersteller, auf die mehr als 60 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfallen, für die Stichprobe ausgewählt.

<sup>(13)</sup> Ausfuhren von 13 643 Tonnen der überprüften Ware (siehe Tabelle 2) im Vergleich zu Kapazitätsreserven von insgesamt 150 000 Tonnen.

## 5.2. Unionsverbrauch

- (84) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch als Summe der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und der in der Comext-Datenbank (Eurostat) verzeichneten Gesamteinfuhren in die Union.
- (85) Im Verlauf des Bezugszeitraums stieg der Verbrauch in der Union leicht um 2 %.

Tabelle 1

### Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2015	2016	2017	UZÜ
Gesamtverbrauch	343 325	347 950	354 821	348 682
Index (2015 = 100)	100	101	103	102

Quelle: Eurostat, vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

## 5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

### 5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (86) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus Thailand in die Union auf Grundlage der Angaben in der Comext-Datenbank (Eurostat) und den Marktanteil der Einfuhren, indem sie diese Einfuhrmengen mit dem in Tabelle 1 dargestellten Verbrauch der Union verglich.
- (87) Die Einfuhren der überprüften Ware aus Thailand in die Union stiegen um 3 %, und zwar von 13 307 Tonnen im Jahr 2015 auf rund 13 643 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, nachdem sie im Jahr 2016 um 12 % gefallen waren.

Tabelle 2

### Menge der Einfuhren aus Thailand in die Union (in Tonnen)

	2015	2016	2017	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Thailand	13 307	11 674	12 341	13 643
Index (2015 = 100)	100	88	93	103

Quelle: Eurostat.

- (88) Der entsprechende Marktanteil der thailändischen Ausführer am Unionsmarkt entwickelte sich ähnlich wie die Einfuhrmengen und belief sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 3,9 %.

Tabelle 3

### Marktanteil der Einfuhren aus Thailand (in %)

	2015	2016	2017	UZÜ
Anteil der Einfuhren aus Thailand	3,9	3,4	3,5	3,9
Index (2015 = 100)	100	87	90	100

Quelle: Eurostat, vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

### 5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (89) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise anhand der Angaben in der Comext-Datenbank (Eurostat).
- (90) Insgesamt sanken die durchschnittlichen Einfuhrpreise der überprüften Ware aus Thailand im Bezugszeitraum um 15 %.

Tabelle 4

**Durchschnittlicher Preis der Einfuhren aus Thailand (in EUR/Tonne)**

	2015	2016	2017	UZÜ
Preise der Einfuhren aus Thailand	929	913	869	786
Index (2015 = 100)	100	98	94	85

Quelle: Eurostat.

- (91) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verglich die Kommission
- die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, und
  - die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden thailändischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf CIF-Basis (Kosten, Versicherung, Fracht) mit gebührenden Berichtigungen für vertragsmäßige Zölle (Regelzölle) und Einfuhrkosten (einschließlich Entlade- und Zollabfertigungskosten).
- (92) Der Preisvergleich wurde für jeden Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Dabei ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus dem betroffenen Land am Unionsmarkt, die sich zwischen -0,7 % und 4,25 % bewegte. Rund 79 % der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in Thailand stammenden Einfuhrmengen unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.

**5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als Thailand**

- (93) Die Einfuhren von Zuckermais aus anderen Drittländern als Thailand kamen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China (im Folgenden „China“).
- (94) Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern fiel im Bezugszeitraum von 2,2 % auf 1,2 %. Der individuelle Marktanteil der zwei größten Ausfuhrländer neben Thailand blieb unter 1 %.

Tabelle 5

**Marktanteil der Einfuhren**

	2015	2016	2017	UZÜ
Vereinigte Staaten von Amerika	0,9 %	0,8 %	0,6 %	0,6 %
China	0,6 %	0,4 %	0,3 %	0,4 %
Andere Länder	0,7 %	0,5 %	0,2 %	0,2 %
Insgesamt	2,2 %	1,7 %	1,1 %	1,2 %
Index (2015 = 100)	100	79	52	55

Quelle: Eurostat.

**5.5. Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union****5.5.1. Allgemeine Bemerkungen**

- (95) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Untersuchung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

- (96) Charakteristisch für diesen Markt sind unter anderem die beiden Absatzkanäle: Die Verkäufe werden zum einen unter dem eigenen Markennamen des Herstellers (im Folgenden „Herstellermarke“), zum anderen unter der Eigenmarke von Einzelhandelsunternehmen (im Folgenden „Handelsmarke“) getätigt. Bei Verkäufen über den ersten Absatzkanal fallen im Vergleich zum zweiten Absatzkanal in der Regel höhere Vertriebskosten (vor allem für Marketing und Werbung) an, die auch höhere Verkaufspreise nach sich ziehen.
- (97) Die Untersuchung ergab, dass alle konkurrierenden Einfuhren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden thailändischen Hersteller über den zweiten Absatzkanal, also den der Handelsmarken, erfolgten. Daher wurde es als angemessen erachtet, bei der Schadensanalyse soweit erforderlich zwischen Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union unter Herstellermarken und Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union unter Handelsmarken zu unterscheiden, da die gedumpten Einfuhren mit der unter Handelsmarken verkauften gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union konkurrieren. Diese Unterscheidung wurde insbesondere bei der Ermittlung von Verkaufsmengen, Verkaufspreisen und Rentabilität vorgenommen. Der Vollständigkeit halber werden in den Tabellen 9, 13 und 16 jedoch auch die Gesamtwerte (Verkäufe unter Herstellermarken + Verkäufe unter Handelsmarken) angegeben und untersucht. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung machten die unter Handelsmarken getätigten Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union rund 67 % der gesamten Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union und rund 57 % des Wertes seiner Verkäufe aus.
- (98) Da Zuckermais in der Union nur in den Sommermonaten verarbeitet wird, sind mehrere Schadensindikatoren für 2017 und den Untersuchungszeitraum der Überprüfung (1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018) fast identisch. Dies gilt insbesondere für die Produktion und die Produktionskapazität.
- (99) Wie in Erwägungsgrund 14 dargelegt, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (100) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der vom Wirtschaftszweig der Union übermittelten Daten und der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (101) Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (102) Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (103) Die makroökonomischen Indikatoren sind: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (104) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

#### 5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

##### 5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (105) Ausgehend von rund 359 000 Tonnen im Jahr 2015 stieg die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 5 %.

Tabelle 6

#### Unionsproduktion

	2015	2016	2017	UZÜ
Produktion (in Tonnen)	359 250	343 539	376 337	376 437
Index (2015 = 100)	100	96	105	105

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

- (106) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum konstant.

Tabelle 7

**Produktionskapazität der Union**

	2015	2016	2017	UZÜ
Kapazität (in Tonnen)	465 311	465 370	465 876	465 876
Index (2015 = 100)	100	100	100	100

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

- (107) Die Kapazitätsauslastung entwickelte sich analog zur Produktion und stieg im Bezugszeitraum um 5 % auf 81 %.

Tabelle 8

**Kapazitätsauslastung der Union**

	2015	2016	2017	UZÜ
Kapazitätsauslastung (in %)	77	74	81	81
Index (2015 = 100)	100	96	105	105

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

## 5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (108) Die Menge der vom Wirtschaftszweig der Union für Handelsmarken hergestellten und an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt verkauften Waren stieg im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 3 %.

Tabelle 9

**Menge der Unionsverkäufe**

	2015	2016	2017	UZÜ
Menge der Unionsverkäufe (Handelsmarken) an unabhängige Abnehmer in Tonnen	214 495	219 646	225 522	220 839
Index (2015 = 100)	100	102	105	103
Menge der Unionsverkäufe (Herstellermarken und Handelsmarken) an unabhängige Abnehmer in Tonnen	322 501	330 246	338 455	330 875
Index (2015 = 100)	100	102	105	103

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

- (109) Die Gesamtmenge (Herstellermarken und Handelsmarken) der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt verkauften Waren wies dieselbe Entwicklung auf wie die Verkäufe unter Handelsmarken, d. h., sie stieg im Bezugszeitraum um 3 %.
- (110) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union lag 2015 bei 94 % und stieg im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um einen Prozentpunkt auf 95 %.

Tabelle 10

**Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union**

	2015	2016	2017	UZÜ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union (Herstellermarken und Handelsmarken) (in %)	94	95	95	95
Index (2015 = 100)	100	101	101	101

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

5.5.2.3. *Wachstum*

- (111) Zwischen 2015 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung stieg der Unionsverbrauch leicht um 2 %, wobei es dem Wirtschaftszweig der Union gelang, seinen Marktanteil durch einen höheren Absatz um 1 % zu steigern.

5.5.2.4. *Beschäftigung und Produktivität*

- (112) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union ging zunächst von 2015 bis 2017 um 11 % zurück, stieg jedoch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 6 Prozentpunkte. Insgesamt verringerte sich die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum um 5 %, nämlich von rund 2 200 auf rund 2 100 Vollzeitäquivalente (im Folgenden „VZÄ“).

Tabelle 11

**Beschäftigung**

	2015	2016	2017	UZÜ
Beschäftigung (in VZÄ)	2 203	1 993	1 964	2 092
Index (2015 = 100)	100	90	89	95

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

- (113) Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Union, ausgedrückt als Output (in Tonnen) je VZÄ und Jahr, stieg von einem Ausgangsniveau von 163 Tonnen je VZÄ zwischen 2015 und 2017 zunächst um 17 %, nahm jedoch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 7 Prozentpunkte ab. Insgesamt verbesserte sich die Produktivität um 10 % auf 180 Tonnen je VZÄ und Jahr. Hierin spiegelt sich der verstärkte Einsatz moderner Maschinen auf Kosten manueller Tätigkeiten wider.

Tabelle 12

**Unionsproduktivität**

	2015	2016	2017	UZÜ
Produktivität (in Tonnen/VZÄ)	163	172	192	180
Index (2015 = 100)	100	106	117	110

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

5.5.2.5. *Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping*

- (114) Die Untersuchung ergab, dass das Dumping anhält und dass die Höhe der landesweiten Dumpingspanne, wie in Erwägungsgrund 63 dargelegt, über der Geringfügigkeitsschwelle liegt.

- (115) Gleichzeitig blieben die — wenngleich vergleichsweise begrenzten — Einfuhrmengen der überprüften Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit 3,9 % signifikant.
- (116) Die untersuchten Makro- und Mikroindikatoren belegen, dass das angestrebte Ergebnis der Antidumpingmaßnahmen, namentlich die Beseitigung der von den Unionsherstellern erlittenen Schädigung, zwar teilweise erreicht wurde, der Wirtschaftszweig der Union aber aufgrund der niedrigen Preise der ausführenden thailändischen Hersteller nach wie vor einem anhaltenden Druck ausgesetzt ist.
- (117) Tatsächlich sind die Geschäftsergebnisse im Segment der Handelsmarken, das mit den Einfuhren aus Thailand in direktem Wettbewerb steht, dürftig, was die Rentabilität angeht. Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Marktsegment sind im Bezugszeitraum um 8 % zurückgegangen, während sich die Herstellkosten im selben Zeitraum um rund 1 % erhöht haben. Der Wirtschaftszweig der Union war ganz eindeutig nicht in der Lage, seine Kosten zu decken, was zu beträchtlichen Verlusten führte. In Anbetracht der Bedeutung der Handelsmarken innerhalb des Zuckermaisgeschäfts des Wirtschaftszweigs der Union (auf sie entfallen rund 67 % seiner gesamten Verkaufsmenge und rund 57 % des Gesamtwerts seiner Verkäufe) wurde hierdurch die Gesamtrentabilität beeinträchtigt. Mithin war keine wirkliche Erholung von dem früheren Dumping im Segment der Handelsmarken festzustellen; demgemäß wird die Auffassung vertreten, dass der Wirtschaftszweig der Union anfällig bleibt.

### 5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

#### 5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (118) Die Stückpreise für Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union unter Handelsmarken an unabhängige Abnehmer fielen im Bezugszeitraum um 8 % auf 1 114 EUR je Tonne.
- (119) Die Verkaufspreise (Herstellermarken und Handelsmarken) der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt verkauften Waren sanken im Bezugszeitraum um 4 % auf 1 311 EUR je Tonne.

Tabelle 13

#### Stückpreis auf dem Unionsmarkt

	2015	2016	2017	UZÜ
Stückpreis (Handelsmarken) für unabhängige Abnehmer in der Union (in EUR/Tonne)	1 204	1 106	1 095	1 114
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	92	91	92
Stückpreis (Herstellermarken und Handelsmarken) für unabhängige Abnehmer in der Union (in EUR/Tonne)	1 365	1 291	1 289	1 311
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	95	94	96

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

#### 5.5.3.2. Arbeitskosten

- (120) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen zwischen 2015 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 8 %; dies war einem Anstieg der Gesamtarbeitskosten um 2 % und einem Rückgang der Beschäftigung in VZÄ um 5 % im selben Zeitraum geschuldet.

Tabelle 14

**Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten**

	2015	2016	2017	UZÜ
Arbeitskosten (in EUR/VZÄ)	30 529	32 581	35 537	32 903
Index (2015 = 100)	100	107	116	108

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.  
VZÄ = Vollzeitäquivalent

## 5.5.3.3. Lagerbestände

- (121) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union nahmen im Bezugszeitraum ab. Konkret sanken sie 2016 und 2017 um 6 % und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 59 %. Dabei ist gleichwohl zu beachten, dass die jeweils zum Ende des Kalenderjahres hohen Lagerbestände darauf zurückzuführen sind, dass Ernte und Konservierung jedes Jahr in der Regel bis Ende September abgeschlossen sind. Dementsprechend werden die Lagerbestände nur während der Ernte im Sommer aufgefüllt und dann im Jahresverlauf aufgebraucht; daher sind die Lagerbestände im Untersuchungszeitraum der Überprüfung separat zu bewerten.

Tabelle 15

**Lagerbestände**

	2015	2016	2017	UZÜ
Schlussbestand (in Tonnen)	198 629	186 248	186 136	80 885
Index (2015 = 100)	100	94	94	41

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

## 5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (122) Während des Bezugszeitraums verschlechterte sich die Rentabilität der vom Wirtschaftszweig der Union unter Handelsmarken verkauften Waren, ausgedrückt in Prozent der Nettoverkäufe, und zwar von einem Gewinn von 5,2 % im Jahr 2015 hin zu einem Verlust von 0,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (123) Die Rentabilität der vom Wirtschaftszweig der Union unter Herstellermarken und Handelsmarken verkauften Waren ging ebenfalls zurück: von 10 % im Jahr 2015 auf 6,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Damit ist der Rückgang weniger ausgeprägt als bei ausschließlicher Betrachtung der Verkäufe unter Handelsmarken. Der Rentabilitätsrückgang ist dadurch zu erklären, dass die Verkaufspreise im Bezugszeitraum um 4 % sanken, während die Herstellkosten (vor allem für unverarbeiteten Zuckermais und Dosen) im selben Zeitraum um 1 % stiegen. Der Wirtschaftszweig der Union war eindeutig nicht in der Lage, die gestiegenen Herstellkosten an seine Abnehmer weiterzugeben.
- (124) Die Entwicklung der Kapitalrendite (RoI), ausgedrückt als Gewinn (für Herstellermarken und Handelsmarken) in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, folgte im Wesentlichen der Rentabilitätsentwicklung. Die Kapitalrendite verringerte sich von rund 49 % im Jahr 2015 auf 31,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, dies entspricht einem Rückgang um 35 % während des Bezugszeitraums.
- (125) Der Nettocashflow aus dem operativen Geschäft belief sich 2015 auf rund 17 Mio. EUR. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung stieg er auf rund 24 Mio. EUR (Zuwachs um 42 %). Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erwähnte Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

Tabelle 16

**Rentabilität und Kapitalrendite**

	2015	2016	2017	UZÜ
Rentabilität der Unionsverkäufe (Handelsmarken) (in % des Nettoumsatzes)	5,2	-1,4	-2,6	-0,7
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	- 27	- 50	- 13
Rentabilität der Unionsverkäufe (Herstellermarken und Handelsmarken) (in % des Nettoumsatzes)	10,0	6,1	4,8	6,7
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	61	48	67
RoI (Herstellermarken und Handelsmarken) (Gewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	49,0	27,3	23,7	31,7
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	56	48	65

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

Tabelle 17

**Cashflow**

	2015	2016	2017	UZÜ
Cashflow (Herstellermarken und Handelsmarken) (in EUR)	17 197 966	32 293 239	16 496 604	24 404 977
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	188	96	142

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

- (126) Die jährlichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union in die Produktion der gleichartigen Ware nahmen im Bezugszeitraum stetig zu, und zwar von rund 4 Mio. EUR im Jahr 2015 auf rund 8 Mio. EUR im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (Anstieg um 85 %). Die Investitionen dienten der Erneuerung vorhandener Anlagen und der Erhöhung der Produktivität.

Tabelle 18

**Investitionen**

	2015	2016	2017	UZÜ
Nettoinvestitionen (in EUR)	4 446 615	5 622 002	7 744 202	8 232 340
<i>Index (2015 = 100)</i>	100	126	174	185

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten und überprüfte Fragebogenantworten.

### 5.6. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (127) Mehrere Indikatoren wiesen von 2015 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine negative Entwicklung auf. Analog zur Rentabilität der Verkäufe sank auch die Kapitalrendite, und die Beschäftigung ging um 5 % zurück. Die Einfuhren aus Thailand nahmen bei sinkendem Durchschnittspreis zu. Die äußerst hohen Ernteerträge im Jahr 2014 mündeten in hohe Lagerbestände im Jahr 2015. Noch stärker belasteten im selben Zeitraum Niedrigpreiseinfuhren aus Thailand den Wirtschaftszweig der Union. Im Gegenzug senkte der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2016 parallel zu dem Lagerabbau Preise und Produktion, was sich negativ auf dessen Rentabilität auswirkte. Der Wirtschaftszweig der Union konnte seine Produktion erst im Jahr 2017 wieder steigern, doch angesichts des Verzugs bei Produktion und Verkäufen um ein Kalenderjahr erreichte die Rentabilität den tiefsten Wert überhaupt.
- (128) Die Zuckermaisverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Segment der Handelsmarken waren im Bezugszeitraum überwiegend verlustbringend. Der Wirtschaftszweig ist auf die Verkäufe unter Handelsmarken angewiesen, da diese über die Hälfte seiner Verkäufe ausmachen. Aufgrund des hohen Anteils der Verkäufe unter Handelsmarken am gesamten Verkaufswert sank die Gesamrentabilität von 10 % auf 6,7 %.
- (129) Andere Indikatoren indes ließen eine positive Entwicklung erkennen. Die Kapazitätsauslastung stieg auf 81 %. Auch Cashflow und Investitionen nahmen beträchtlich zu. Die Menge der unter Handelsmarken getätigten Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union, die in direktem Wettbewerb mit den Einfuhren aus Thailand stehen, stieg um 3 %. Die Gesamtverkäufe in beiden Segmenten erhöhten sich zusammengenommen um denselben Prozentsatz. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Einfuhren aus Thailand den Wirtschaftszweig der Union daran hinderten, Kostenanstiege an seine Abnehmer weiterzugeben, sodass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, ein zufriedenstellendes Rentabilitätsniveau zu erreichen, um auf einem Markt, auf dem nur der Wirtschaftszweig der Union und die Einfuhren aus Thailand miteinander konkurrieren (Einfuhren aus anderen Drittländern finden nur vereinzelt und in unbedeutendem Umfang statt), einen entsprechend großen Marktanteil beizubehalten.
- (130) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Union stellt sich in den beiden Segmenten (Handelsmarken und Herstellermarken) unterschiedlich dar: Das Herstellermarkensegment sieht sich im Wirtschaftszweig der Union keinem starken direkten Wettbewerb ausgesetzt. Denn die Marktmacht der Markeninhaber ist groß, und der Markt ist konsolidiert. Im Segment der Handelsmarken jedoch ist es der Einzelhandel, der die Preise festlegt. Aufgrund der Konkurrenz durch Einfuhren aus Thailand sind die Preise ständig unter Druck. Somit ist es für die Unionshersteller aufgrund des Preisdrucks durch die Einfuhren aus Thailand schwieriger, Anstiege der Herstellkosten (vor allem beim Zuckermais und bei den Dosen) an ihre Abnehmer weiterzugeben.
- (131) Der Wirtschaftszweig der Union war offenbar in der Lage, seinen Marktanteil zu erhöhen, indem er stärker auf die Mengen als auf die Preise abstellte. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Großteil seines Zuckermaisgeschäfts (Handelsmarken) im überwiegenden Teil des Bezugszeitraums verlustbringend war.
- (132) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die thailändische Regierung und zwei ausführende Hersteller vor, es gehe potenziell eher von der gestiegenen Menge der Zuckermaiseinfuhren aus China, die niedrigere Einfuhrpreise aufwiesen, eine Gefahr aus als von den Einfuhren aus Thailand.
- (133) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus China war zwar niedriger, doch blieben die Einfuhrmengen während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung auf einem vernachlässigbaren Niveau (Marktanteil von 0,4 %), sodass diese Einfuhren bei der Schadensuntersuchung nicht berücksichtigt wurden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (134) Die thailändische Regierung und die beiden ausführenden Hersteller führten ferner an, die unzureichende Leistung des Wirtschaftszweigs der Union sei auf besondere Witterungsbedingungen in Europa im Jahr 2018 zurückzuführen. Die beiden ausführenden Hersteller bezogen sich auf einen Presseartikel<sup>(14)</sup> über die Maisernte 2018. Die Kommission stellte zunächst fest, dass die Zuckermaisernte des Jahres 2018 keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum (der im Juni 2018 endete) hatte, da bis Juni 2018 die Ernte des Vorjahres verkauft wurde. Außerdem ist der Artikel hier nicht relevant, da es zwischen Mais im Allgemeinen und Zuckermais im Besonderen zu unterscheiden gilt und andere Maissorten als Zuckermais nicht für die Herstellung der überprüften Ware verwendet werden.
- (135) Der Wirtschaftszweig der Union wandte ein, bei der Schadensuntersuchung sollten im Handelsmarkensegment verkaufte große Dosen, bei denen die thailändischen ausführenden Hersteller einen Marktanteil von 20 % bis 30 % aufwiesen und der Wirtschaftszweig der Union eine geringe Rentabilität und eine bedeutende Schädigung verzeichnet hätten, gesondert betrachtet werden.

<sup>(14)</sup> [https://www.lemonde.fr/economie/article/2018/10/20/la-roumanie-vampirise-le-marche-europeen-du-mais\\_5372297\\_3234.html?xtmc=dracula&xtcr=1](https://www.lemonde.fr/economie/article/2018/10/20/la-roumanie-vampirise-le-marche-europeen-du-mais_5372297_3234.html?xtmc=dracula&xtcr=1)

- (136) Wie in Erwägungsgrund 96 erwähnt, ist der Markt für Zuckermais durch zwei Absatzkanäle, nämlich den Vertrieb unter Handelsmarken und den Vertrieb unter Herstellermarken, gekennzeichnet. Nach Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wurde wie bereits in der Ausgangsuntersuchung, die zur Einführung des Zolls führte, bei der Schadensuntersuchung die Gesamtleistung des Wirtschaftszweigs der Union (Herstellermarken + Handelsmarken) zugrunde gelegt, für einige Schadensindikatoren (Rentabilität, Verkaufsmenge und Verkaufspreise) aber auch nur der Handel mit Handelsmarken. Es liegen keine veränderten Umstände vor, die es rechtfertigen würden, eine andere Methodik anzuwenden. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (137) Das Bild, das sich in Bezug auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zeigt, ist uneinheitlich. Das mit den Antidumpingmaßnahmen verfolgte Ziel wurde teilweise erreicht, indem die vom Wirtschaftszweig der Union infolge der gedumpten Einfuhren aus Thailand erlittene Schädigung zum Teil beseitigt wurde. Unter dem Strich jedoch und insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigen Rentabilität ist der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor anfällig und befindet sich in einer prekären Lage.
- (138) Dementsprechend gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwar eine gewisse Schädigung erlitten hat, diese jedoch nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung als bedeutend einzustufen ist.

## 6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (139) In Erwägungsgrund 138 stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher hat die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung analysiert, inwieweit bei einem Auslaufen der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung durch gedumpte Einfuhren aus Thailand wahrscheinlich ist. Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen deuten darauf hin, dass das angestrebte Ergebnis der Antidumpingmaßnahmen, nämlich die Beseitigung der von den Unionsherstellern erlittenen Schädigung, teilweise erreicht wurde. Allerdings ist der Wirtschaftszweig der Union, wie durch die negative Entwicklung einer Reihe von Schadensindikatoren belegt wird, nach wie vor anfällig und befindet sich in einer prekären Lage.
- (140) In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven im betroffenen Land, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Auswirkungen der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf die Lage des Wirtschaftszweigs im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen.

### 6.1. Kapazitätsreserven/Freie Verarbeitungskapazität

- (141) Wie in den Erwägungsgründen 68 bis 70 dargelegt, verfügen die thailändischen Ausfühler über beträchtliche Kapazitätsreserven, sodass sie ihre Ausfuhren schnell steigern können. Zudem wird die freie Verarbeitungskapazität Thailands auf rund 150 000 Tonnen geschätzt; dies entspricht ungefähr dem Zehnfachen der aus Thailand in die Union ausgeführten Menge.

### 6.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (142) Da die Preise auf dem Unionsmarkt lukrativer sind als auf Drittlandsmärkten (siehe hierzu Erwägungsgrund 72), ist es wahrscheinlich, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen beträchtliche Mengen, die derzeit in diese Länder ausgeführt werden, auf den Unionsmarkt umgeleitet würden.
- (143) Ohne die Maßnahmen dürften thailändische Hersteller ihre Präsenz auf dem Unionsmarkt in Bezug auf die Menge und den Marktanteil signifikant ausbauen und dabei gedumpte Preise anwenden, die die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union unter erheblichen Druck setzen würden.

### 6.3. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union

- (144) Angesichts der zu erwartenden hohen Einfuhrmengen aus Thailand bei gleichzeitiger Preisunterbietung wäre der Wirtschaftszweig der Union gezwungen, seine Produktion zu reduzieren oder die Preise zu senken. Wie in der Untersuchung zu den Handelsmarken in den Erwägungsgründen 122 und 123 dargelegt, würde sich selbst eine geringe Unterbietung wesentlich auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auswirken.

- (145) Angesichts der Anfälligkeit des Wirtschaftszweigs der Union würde ein Rückgang des Produktionsvolumens und der Verkaufspreise sehr bald zu Rentabilitätseinbußen und zur Verschlechterung anderer Leistungsindikatoren führen.

#### **6.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

- (146) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird der Schluss gezogen, dass im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich eine erneute bedeutende Schädigung zu erwarten wäre.
- (147) Zwei ausführende Hersteller merkten an, dass eine Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der bedeutenden Schädigung nicht gegeben sei — und auch von der Kommission nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen worden sei —, und zwar hauptsächlich weil der Unionsmarkt für die überprüfte Ware nicht der wichtigste und bevorzugte Markt sei und die bestehenden Wirtschaftsindikatoren positive Entwicklungen zeigten. Dieser Punkt wurde auch von der thailändischen Regierung angesprochen.
- (148) Dass mit einem erneuten Auftreten der Schädigung zu rechnen ist, wird in den Erwägungsgründen 139 bis 145, in denen die Kommission eine vorausschauende Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung vorgenommen hat, ausführlich dargelegt. Eine solche Analyse stützt sich nicht ausschließlich auf die derzeitige Lage in Bezug auf den wichtigsten und bevorzugten Markt für die überprüfte Ware und die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union, sondern berücksichtigt auch, wie sich die Lage auf dem Unionsmarkt im Falle einer Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen darstellen dürfte. Mithin wurde dieser Einwand zurückgewiesen.

### **7. INTERESSE DER UNION**

- (149) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Prüfung des Unionsinteresses wurde den Interessen aller Beteiligten Rechnung getragen. Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

#### **7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

- (150) Wie in Erwägungsgrund 139 erwähnt, befindet sich der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor in einer prekären Lage und ist weiterhin anfällig. Die Entspannung, die eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen bringen würde, könnte er dazu nutzen, seine Verkaufspreise (vor allem im Segment der Handelsmarken) anzuheben, um seine gestiegenen Herstellkosten wieder zu decken. Auf diese Weise könnte der Wirtschaftszweig der Union seine finanzielle Lage verbessern.

#### **7.2. Interesse von Einzelhändlern und Verbrauchern**

- (151) In der vorangegangenen Auslaufüberprüfung wurde der Schluss gezogen, dass die Einzelhändler auch im Falle einer Verlängerung der Maßnahmen nicht unverhältnismäßig stark betroffen wären.
- (152) Bei der jetzigen Untersuchung fand die Kommission keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Sachstand seit der vorangegangenen Auslaufüberprüfung geändert hat. Kein Einzelhändler arbeitete bei der Untersuchung mit oder brachte vor, dass diese Schlussfolgerung nicht länger zutreffend sei. Demzufolge kam die Kommission zu dem Schluss, dass die derzeit geltenden Maßnahmen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der Einzelhändler hatten und dass sich die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht unverhältnismäßig auf sie auswirken würde.
- (153) Was die Verbraucher betrifft, so sind die durchschnittlichen Ausgaben der Privathaushalte für Zuckermais sehr begrenzt. Berücksichtigt man die moderate Höhe der geltenden Maßnahmen, so dürften die Auswirkungen ihrer Aufrechterhaltung für die Verbraucher unerheblich sein.
- (154) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Einzelhändler und die Verbraucher in der Union vermutlich unerheblich sind.

### 7.3. Risiko von Lieferengpässen/Wettbewerb auf dem Unionsmarkt

- (155) Der Verbrauch in der Union blieb bei rund 365 000 Tonnen stabil. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union überstieg im Bezugszeitraum kontinuierlich die Nachfrage in der Union und lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei rund 466 000 Tonnen. Der Wirtschaftszweig der Union dürfte über genügend Kapazitätsreserven verfügen, um seine Produktion im Falle eines Anstiegs der Nachfrage zu erhöhen. Auch durch Einfuhren aus anderen Drittländern, insbesondere aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus China, kann die Nachfrage zum Teil gedeckt werden. Mit den Antidumpingmaßnahmen wird nicht das Ziel verfolgt, die Einfuhren aus Thailand in die Union zu unterbinden. In Anbetracht der geringen Höhe des Antidumpingzolls ist damit zu rechnen, dass auf die Einfuhren aus Thailand auch weiterhin ein gewisser Anteil am Unionsmarkt entfallen wird.
- (156) Aus den vorstehenden Erwägungen lässt sich nicht der Schluss ableiten, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich zu einem Lieferengpass auf dem Unionsmarkt oder einer Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Unionsmarkt führen würde.

### 7.4. Schlussfolgerung zum Interesse der Union

- (157) Demgemäß gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der überprüften Ware sprechen.

## 8. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (158) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten des Dumpings, zum erneuten Auftreten der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand aufrechterhalten werden.
- (159) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden, soweit angezeigt, gebührend berücksichtigt.
- (160) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 <sup>(15)</sup> wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (161) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, der derzeit unter dem KN-Code ex 2001 90 30 (TARIC-Code 2001 90 30 10) eingereicht wird, und von Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren — ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 —, der derzeit unter dem KN-Code ex 2005 80 00 (TARIC-Code 2005 80 00 10) eingereicht wird, mit Ursprung im Königreich Thailand.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Unternehmen	Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Karn Corn Co Ltd, 68 Moo 7 Tambol Saentor, Thamaka, Kanchanaburi 711 30, Thailand	3,1	A789
Kuiburi Fruit Canning Co., Ltd, 236 Krung Thon Muang Kaew Building, Sirindhorn Rd., Bangplad, Bangkok 10700, Thailand	14,3	A890
Malee Sampran Public Co., Ltd Abico Bldg. 401/1 Phaholyothin Rd., Lumlookka, Pathumthani 121 30, Thailand	12,8	A790
River Kwai International Food Industry Co., Ltd, 99 Moo 1 Thanamtuen Khaupoon Road Kaengsian, Muang, Kanchanaburi 71000, Thailand	12,8	A791
Sun Sweet Co., Ltd, 9 M. 1, Sanpatong, Chiang Mai 50120, Thailand	11,1	A792
Im Anhang aufgeführte mitarbeitende ausführende Hersteller	12,9	A793
Alle übrigen Unternehmen	14,3	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 kann dahin gehend geändert werden, dass ein neuer ausführender Hersteller in die Liste aufgenommen und diesem Hersteller der gewogene durchschnittliche Antidumpingzollsatz, der für die in der Ausgangsuntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen gilt, zugestanden wird, wenn ein neuer ausführender Hersteller in Thailand der Kommission ausreichende Nachweise dafür vorlegt,

- dass er die in Absatz 1 genannte Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht in die Union ausgeführt hat,
- dass er nicht mit einem thailändischen Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt, und
- dass er nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung die überprüfte Ware entweder tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
 Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

**Liste der in Artikel 1 Absatz 2 genannten mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit dem TARIC-Zusatzcode A793**

Name	Anschrift
Agro-On (Thailand) Co., Ltd	50/499-500 Moo 6 Baan Mai, Pakkret, Monthaburi 11120, Thailand
B.N.H. Canning Co., Ltd	425/6-7 Sathorn Place Bldg., Klongtonnesai, Kongsan Bangkok 10600, Thailand
Boonsith Enterprise Co., Ltd	7/4 M.2, Soi Chomthong 13, Chomthong Rd., Chomthong, Bangkok 10150, Thailand
Erawan Food Public Company Limited	Panjathani Tower 16th floor, 127/21 Nonsee Rd., Chongnonsee, Yannawa, Bangkok 10120, Thailand
Great Oriental Food Products Co., Ltd	888/127 Panuch Village Soi Thanaphol 2, Samsen-Nok, Huaykwang, Bangkok 10310, Thailand
Lampang Food Products Co., Ltd	22K Building, Soi Sukhumvit 35, Klongton Nua, Wattana, Bangkok 10110, Thailand
O.V. International Import-Export Co., Ltd	121/320 Soi Ekachai 66/6, Bangborn, Bangkok 10500, Thailand
Pan Inter Foods Co., Ltd	400 Sunphavuth Rd, Bangna, Bangkok 10260, Thailand
Siam Food Products Public Co., Ltd	3195/14 Rama IV Road, Vibulthani Tower 1, 9th Fl., Klong Toey, Bangkok, 10110 Thailand
Viriyah Food Processing Co., Ltd	100/48 Vongvanij B Bldg, 18th Fl, Praram 9 Rd., Huay Kwang, Bangkok 10310 Thailand
Vita Food Factory (1989) Ltd	89 Arunammarin Rd., Banyikhan, Bangplad, Bangkok 10700, Thailand

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1997 DER KOMMISSION****vom 29. November 2019**

**zur Wiederaufnahme der Untersuchung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, infolge des Urteils vom 19. September 2019 in der Rechtssache C-251/18, Trace Sport SAS**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 266,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

- (1) Im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 leitete die Kommission am 26. September 2012 mit der Verordnung (EU) Nr. 875/2012 <sup>(2)</sup> eine Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (2) Am 5. Juni 2013 weitete der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 <sup>(3)</sup> (im Folgenden „angefochtene Verordnung“) den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates eingeführten Antidumpingzoll auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, aus.
- (3) Mit seinem Urteil vom 19. März 2015 in der Rechtssache T-413/13 – City Cycle Industries / Rat – hat das Gericht der Europäischen Union Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates insoweit für nichtig erklärt, als die Verordnung City Cycle Industries (im Folgenden „City Cycle“) betrifft.
- (4) Das Gericht hat als Erstes in den Randnummern 82 bis 97 des Urteils die von City Cycle im Laufe der Untersuchung übermittelten Informationen geprüft. Es gelangte zu dem Schluss, dass mit diesen Informationen nicht habe nachgewiesen werden können, dass City Cycle tatsächlich ein Ausführer von Fahrrädern sri-lankischen Ursprungs gewesen sei oder die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt habe. Als Zweites hat das Gericht in Randnummer 98 des angefochtenen Urteils festgestellt, dass der Rat über kein Indiz verfügt habe, um in Erwägungsgrund 78 der streitigen Verordnung rechtsgültig zu dem Schluss zu gelangen, dass City Cycle Versandmaßnahmen vorgenommen habe. Drittens hat das Gericht in Randnummer 99 des angefochtenen Urteils festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass City Cycle Versandmaßnahmen vorgenommen habe, also eine der Praktiken, Fertigungsprozesse oder Arbeiten im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Grundverordnung, für die es außer der Einführung des ursprünglichen Antidumpingzolls keine ausreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gegeben habe.
- (5) Die gegen das Urteil des Gerichts vom 19. März 2015 eingelegten Rechtsmittel wurden am 26. Januar 2017 vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-248/15 P, C-254/15 P und C-260/15 P <sup>(4)</sup> – City Cycle Industries / Rat – zurückgewiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 875/2012 der Kommission vom 25. September 2012 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 21).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 153 vom 5.6.2013, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verbundene Rechtssachen C-248/15 P (vom Wirtschaftszweig der Union eingelegtes Rechtsmittel), C-254/15 P (von der Europäischen Kommission eingelegtes Rechtsmittel) und C-260/15 P (vom Rat der Europäischen Union eingelegtes Rechtsmittel).

- (6) Nach diesem Urteil des Gerichtshofs nahm die Kommission die Umgehungsuntersuchung betreffend die aus Sri Lanka versandten Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, die zum Erlass der angefochtenen Verordnung geführt hatte, teilweise wieder auf, und zwar an dem Punkt des Verfahrens, an dem es zu der Regelwidrigkeit gekommen war. Die Wiederaufnahme beschränkte sich auf die Umsetzung des Gerichtshofurteils im Hinblick auf City Cycle. Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens war die Durchführungsverordnung (EU) 2018/28 der Kommission vom 9. Januar 2018 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, durch City Cycle Industries.
- (7) Am 19. September 2019 hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-251/18 – Trace Sport SAS – im Zusammenhang mit einem von der Rechtbank Noord-Holland eingereichten Vorabentscheidungsersuchen für Recht erkannt, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates ungültig ist, soweit sie auf Einfuhren von aus Sri Lanka versandten Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, anwendbar ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates keine individuelle Prüfung etwaiger Umgehungspraktiken vorgenommen wurde, an denen Kelani Cycles und Creative Cycles möglicherweise beteiligt waren. Nach Auffassung des Gerichtshofs ließ sich die Feststellung des Vorliegens von Versandmaßnahmen in Sri Lanka rechtlich nicht lediglich auf die vom Rat ausdrücklich erwähnten zwei Feststellungen stützen, nämlich zum einen auf das Vorliegen einer Veränderung des Handelsgefüges zwischen der Union und Sri Lanka und zum anderen auf die mangelnde Bereitschaft eines Teils der ausführenden Hersteller zur Mitarbeit. Auf dieser Grundlage erklärte der Gerichtshof die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates für ungültig, soweit sie auf Einfuhren von aus Sri Lanka versandten Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht, anwendbar ist.
- (8) Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben die Organe der Union die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.
- (9) Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen für nichtig oder ungültig erklärt wird, das Organ, das die zur Durchführung des Urteils erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, zur Wiederaufnahme des dieser Verordnung zugrunde liegenden Verfahrens befugt ist, selbst wenn diese Befugnis in den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen ist. <sup>(5)</sup>
- (10) Außerdem ist das betreffende Organ, sofern die festgestellte Regelwidrigkeit nicht zur Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens geführt hat, befugt, zum Zweck des Erlasses eines Rechtsakts, der einen zuvor für nichtig oder für ungültig erklärten Rechtsakt ersetzen soll, das Verfahren erst in dem Stadium wieder aufzunehmen, in dem die Regelwidrigkeit begangen wurde. <sup>(6)</sup> Dies bedeutet insbesondere, dass, wenn ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, diese Nichtigerklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung des Umgehungsverfahrens mit der Verordnung (EU) Nr. 875/2012 der Kommission, auswirkt.
- (11) Somit hat die Kommission die Möglichkeit, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates in den Punkten zu ändern, die zur Ungültigerklärung der Verordnung geführt haben, und die Teile unverändert zu lassen, die vom Urteil des Gerichtshofs nicht berührt wurden. <sup>(7)</sup>
- (12) Die Kommission hat daher beschlossen, die Umgehungsuntersuchung wieder aufzunehmen, um die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit zu beheben.
- (13) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2018/28 der Kommission vom 9. Januar 2018 nicht von der vom Gerichtshof in der Rechtssache C-251/18 festgestellten Regelwidrigkeit betroffen ist, bleiben die endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse von Sri Lanka angemeldet oder nicht, durch City Cycle Industries von diesem Verfahren unberührt.

## 2. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

### 2.1. Wiederaufnahme

- (14) Angesichts des Vorstehenden nimmt die Kommission die Umgehungsuntersuchung betreffend die aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka oder Tunesien versandten Einfuhren von Zweirädern und anderen Fahrrädern (einschließlich Lastendreirädern, aber ausgenommen Einräder), ohne Motor, derzeit eingereiht unter den KN-Codes ex 8712 00 30 und ex 8712 00 70 (TARIC-Codes 8712 00 30 10 und 8712 00 70 91), ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens,

<sup>(5)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2018, Rechtssache C-256/16, Deichmann, ECLI:EU:C:2018:187, Rn. 73; siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 2019, Rechtssache C-612/16, P&J Clark International, ECLI:EU:C:2019:508, Rn. 43.

<sup>(6)</sup> Ebd., Rn. 74; siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 2019, Rechtssache C-612/16, P&J Clark International, ECLI:EU:C:2019:508, Rn. 43.

<sup>(7)</sup> Urteil vom 3. Oktober 2000, Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques / Rat, ECLI:EU:C:2000:531, Rn. 80 bis 85.

Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates geführt hatte, wieder auf, und zwar an dem Punkt, an dem die Rechtswidrigkeit begangen wurde, und veröffentlicht zu diesem Zweck die vorliegende Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

- (15) Die Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-251/18, Trace Sport SAS. Die vom Gerichtshof in diesem Urteil festgestellte Rechtswidrigkeit betrifft die den Unionsorganen nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1036 in der damaligen Fassung obliegende Beweislast.
- (16) Daher gilt es, der Unzulänglichkeit der Begründung in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates hinsichtlich der vorliegenden Beweise für Umgehungspraktiken in Sri Lanka abzuwehren.

## 2.2. Zollamtliche Erfassung

- (17) Die Einfuhren der untersuchten Ware sind nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen, damit auf diese Einfuhren vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an Antidumpingzölle in angemessener Höhe erhoben werden können, falls bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird.
- (18) Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der in die Union eingeführten Waren von Herstellern einzustellen, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und die Bedingungen für die Befreiung feststelltermaßen erfüllen.

## 2.3. Schriftliche Beiträge

- (19) Interessierte Parteien werden gebeten, sich binnen 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu melden und unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zu Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Untersuchung darzulegen.

## 2.4. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

- (20) Interessierte Parteien können eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

## 2.5. Schriftliche Beiträge und Schriftwechsel

- (21) Angaben, die der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, sollten frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.
- (22) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge und sonstigen Schreiben, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) <sup>(8)</sup> tragen.
- (23) Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

<sup>(8)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

- (24) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail oder über TRON.tdi (<https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>) (\*) zu übermitteln. Mit der Verwendung von E-Mail oder TRON.tdi erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc\\_152566.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf). Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H Büro: CHAR 04/039 – 1049 Brüssel  
BELGIEN  
E-Mail-Adresse: TRADE-R563-BICYCLES-CIRC@ec.europa.eu

#### 2.6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

- (25) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (26) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.
- (27) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.
- (28) Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen Zusatzkosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

#### 2.7. Anhörungsbeauftragter

- (29) Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.
- (30) Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.
- (31) Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

(\*) Um auf TRON.tdi zugreifen zu können, benötigen interessierte Parteien ein EU-Login-Konto. Eine ausführliche Anleitung für die Registrierung und die Verwendung von TRON.tdi ist abrufbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/tron/resources/documents/gettingStarted.pdf>.

- (32) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

#### 2.8. Verarbeitung personenbezogener Daten

- (33) Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> verarbeitet.
- (34) Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc\\_157872.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/april/tradoc_157872.pdf)

#### 2.9. Anweisungen für die Zollbehörden

- (35) Die nationalen Zollbehörden werden angewiesen, die Veröffentlichung des Ausgangs der wiederaufgenommenen Untersuchung abzuwarten, bevor sie über Anträge auf Erstattung oder Erlass der von dieser Verordnung betroffenen Zölle entscheiden. Mit einer solchen Veröffentlichung dürfte normalerweise innerhalb von neun Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung zu rechnen sein.

#### 2.10. Unterrichtung

- (36) Die interessierten Parteien werden im Anschluss über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das Urteil umgesetzt werden soll, und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Kommission nimmt die Umgehungsuntersuchung betreffend die aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka oder Tunesien versandten Einfuhren von Zweirädern und anderen Fahrrädern (einschließlich Lastendreirädern, aber ausgenommen Einräder), ohne Motor, derzeit eingereiht unter den KN-Codes ex 8712 00 30 und ex 8712 00 70 (TARIC-Codes 8712 00 30 10 und 8712 00 70 91), ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls geführt hatte, wieder auf.

#### Artikel 2

- (1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten haben nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 3

Die nationalen Zollbehörden warten die Veröffentlichung des Ausgangs der wiederaufgenommenen Untersuchung ab, bevor sie über Anträge auf Erstattung oder Erlass der von dieser Verordnung betroffenen Zölle entscheiden.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1998 DER KOMMISSION

vom 28. November 2019

### zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/320 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Salamandern im Hinblick auf den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans*

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8551)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit beim Handel mit Salamandern innerhalb der Union und bei der Verbringung solcher Tiere in die Union im Hinblick auf den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) festgelegt. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 gilt bis zum 31. Dezember 2019.
- (2) Einige Mitgliedstaaten und Interessenträger haben die Kommission über ihre begrenzte Erfahrung mit der praktischen Durchführung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/320 informiert und mitgeteilt, dass die zuständigen Behörden bislang nur eine Handvoll Sendungen mit Salamandern in Quarantäne genommen und Bescheinigungen für diese ausgestellt haben.
- (3) Zudem hat sich das derzeitige Wissen über eine Reihe von Aspekten bezüglich Bsal aufgrund neuer wissenschaftlicher und epidemiologischer Erkenntnisse verbessert, und es wurde bestätigt, dass Bsal in mehreren asiatischen Ländern endemisch ist und auch in Spanien vorkommt.
- (4) Dennoch gibt es nach wie vor erhebliche Wissenslücken, was die Beschaffenheit und Diagnose des Pilzes anbelangt. Vor allem haben die erzielten Fortschritte bis jetzt nicht zu einer genaueren geografischen Abgrenzung seines Vorkommens in den meisten Ländern geführt, ebenso wenig zu einer Verbesserung der Diagnosemethoden oder zu einer Festlegung möglicher Maßnahmen zur Minderung des Risikos einer Ausbreitung durch gehandelte Sendungen.
- (5) Die einzelnen im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit sollten daher unverändert weiter gelten.
- (6) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> wurde der Rechtsrahmen für eine gemeinsame Tiergesundheitspolitik der Union durch die Schaffung eines einzigen, einfachen, flexiblen Regelungsrahmens für Tiergesundheit konsolidiert. Sie sieht insbesondere Schutzmaßnahmen im Fall von Tierseuchen vor. Die genannte Verordnung gilt ab dem 21. April 2021.
- (7) Daher sollte die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/320 bis zum Geltungsbeginn der genannten Verordnung verlängert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 der Kommission vom 28. Februar 2018 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit beim Handel mit Salamandern innerhalb der Union und bei der Verbringung solcher Tiere in die Union im Hinblick auf den Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (ABl. L 62 vom 5.3.2018, S. 18).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/320 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

**Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt bis zum 20. April 2021.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1999 DER KOMMISSION****vom 28. November 2019****zur Änderung der Entscheidung 2005/51/EG hinsichtlich des Zeitraums, in dem von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchte Böden zu Dekontaminierungszwecken in die Union eingeführt werden dürfen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8555)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG in Verbindung mit deren Anhang III Teil A Nummer 14 ist die Verbringung von Böden mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Union verboten.
- (2) Mit der Entscheidung 2005/51/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Mitgliedstaaten vorübergehend ermächtigt, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen Ausnahmen für die Einfuhr von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchten Böden zu gewähren, wenn diese zu Dekontaminierungszwecken eingeführt werden und zur Entsorgung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle bestimmt sind.
- (3) Gemäß dem Anhang der Entscheidung 2005/51/EG müssen Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission für jede Einfuhr von Böden in ihr Hoheitsgebiet jährlich die Einzelheiten gemäß Nummer 3 des genannten Anhangs mitteilen.
- (4) Einige Mitgliedstaaten haben eine Verlängerung der Ermächtigung zur Gewährung dieser Ausnahme beantragt. Aus den gemäß der Entscheidung 2005/51/EG von den Mitgliedstaaten vorgelegten Mitteilungen geht hervor, dass bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung die Einhaltung der in der genannten Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen ausreicht, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Union zu verhindern. Demnach besteht kein pflanzengesundheitliches Risiko aufgrund der unter die genannte Entscheidung fallenden Tätigkeit.
- (5) Die Ausnahmeregelung sollte folglich um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.
- (6) Die Entscheidung 2005/51/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Entscheidung 2005/51/EG**

In Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2005/51/EG wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch „31. Dezember 2024“ ersetzt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2005/51/EG der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für die Einfuhr von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchten Böden zu Dekontaminierungszwecken vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 21).

*Artikel 2***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2000 DER KOMMISSION****vom 28. November 2019****zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8577)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2008/98/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Überwachung und Bewertung der Durchführung ihrer Maßnahmen zur Abfallvermeidung durch Messung des Umfangs der Lebensmittelabfälle auf der Grundlage einer gemeinsamen Methode sowie zur Übermittlung dieser Daten an die Kommission. Den Daten ist ein Qualitätskontrollbericht beizufügen.
- (2) Das Format für die Übermittlung von Daten zum Umfang der Lebensmittelabfälle hat den Methoden Rechnung zu tragen, die im Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegt sind; dieser enthält die gemeinsame Methode zur Messung des Umfangs der in den Mitgliedstaaten angefallenen Lebensmittelabfälle.
- (3) Den Mitgliedstaaten wird im Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 eine ganze Reihe von Methoden für die Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen angeboten. Zwecks Gewährleistung einer harmonisierten Berichterstattung ist es notwendig, detaillierte Informationen über die Methoden einzuholen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzt werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten und den Qualitätskontrollbericht über die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG in dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Format.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

<sup>(2)</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77).

ANHANG

FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN ZUM UMFANG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN

A. FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN ZU DEN MENGEN AN LEBENSMITTELABFÄLLEN SOWIE ZUR VERMEIDUNG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN

1. **Daten zu den Mengen an Lebensmittelabfällen (in metrischen Tonnen Frischmasse)**

Stufe der Lebensmittelkette	Lebensmittelabfälle im Sinne von Artikel 1 des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597		Lebensmittelabfälle, die als oder im Abwasser entsorgt werden (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)
	Lebensmittelabfälle insgesamt	Anteil der Lebensmittelabfälle insgesamt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zum Teil aus vom Menschen aufzunehmenden Lebensmitteln bestehen (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)	
Primärerzeugung			
Verarbeitung und Herstellung			
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln			
Gaststätten und Verpflegungsdienste			
private Haushalte			
Summe			

2. **Daten zum Umgang mit Lebensmittelüberschüssen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Lebensmittelabfällen (in metrischen Tonnen Frischmasse)**

Stufe der Lebensmittelkette	Umverteilung von für den menschlichen Verzehr geeigneten Lebensmitteln (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)	Zur Umwandlung in Futtermittel in Verkehr gebrachte Lebensmittel (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)	Ehemalige Lebensmittel (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)
Primärerzeugung			
Verarbeitung und Herstellung			
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln			
Gaststätten und Verpflegungsdienste			
private Haushalte			
Summe			

- Weiße Felder: Die Daten müssen bereitgestellt werden.
- Graue Felder: Die Bereitstellung der Daten ist freiwillig.
- Die Bereitstellung der Daten ist freiwillig.

B. FORMAT FÜR DEN QUALITÄTSKONTROLLBERICHT ZU DEN IN TEIL A GENANNTEN DATEN

1. **Ziele des Berichts**

Der Qualitätskontrollbericht hat folgende Ziele:

- Bewertung der Methodiken zur Messung von Lebensmittelabfällen gemäß Anhang III und Anhang IV des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597;
- Bewertung der Qualität der Daten zu den gemeldeten Mengen an Lebensmittelabfällen;
- Bewertung der Qualität der Datenerhebungsverfahren, einschließlich des Umfangs und der Validierung administrativer Datenquellen und der statistischen Gültigkeit von erhebungsbasierten Ansätzen;
- Bewertung der Qualität der Datenerhebungsverfahren, einschließlich des Umfangs und der Validierung administrativer Datenquellen und der statistischen Gültigkeit von erhebungsbasierten Ansätzen;

2. **Allgemeine Angaben**

Mitgliedstaat:

Organisation, welche die Daten vorlegt und beschreibt:

Kontaktperson/Kontaktangaben:

Berichtsjahr:

Vorlagedatum/Fassung:

Link zur Veröffentlichung der Daten durch den Mitgliedstaat (falls zutreffend):

3. **Allgemeine Angaben zur Datenerhebung**

Bitte geben Sie für jede Stufe der Lebensmittelkette an, welche Methodik bei der Messung der Menge der im jeweiligen Berichtsjahr angefallenen Lebensmittelabfälle verwendet wurde (geben Sie durch Ankreuzen der betreffenden Felder an, ob die Daten unter Verwendung der in Anhang III oder Anhang IV des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik erhoben wurden).

Stufe der Lebensmittelkette	Daten, die unter Verwendung der in Anhang III des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik erhoben wurden	Daten, die unter Verwendung der in Anhang IV des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik erhoben wurden
Primärerzeugung		
Verarbeitung und Herstellung		
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln		
Gaststätten und Verpflegungsdienste		
private Haushalte		

4. **Angaben zur Messung unter Verwendung der in Anhang III beschriebenen Methodik**

4.1. *Allgemeine Beschreibung der Datenquellen für die Messung von Lebensmittelabfällen im Rahmen der in Anhang III des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik*

Bitte geben Sie für jede Stufe der Lebensmittelkette die Datenquellen für die ermittelten Lebensmittelabfallmengen an (durch Ankreuzen aller betreffenden Felder).

Stufe der Lebensmittelkette	Grundlage: Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> erhobene Daten	Grundlage: Spezielle Studie (z. B. wissenschaftliche Studie, Beratungsbericht]	Sonstige Quellen oder Kombinationen verschiedener Quellen (bitte unter Punkt 4.2 angeben) (z. B. Verwaltungsberichte, Selbstverpflichtungen der Industrie)
Primärerzeugung			
Verarbeitung und Herstellung			
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln			
Gaststätten und Verpflegungsdienste			
private Haushalte			

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

4.2. Allgemeine Beschreibung der Methoden zur Messung von Lebensmittelabfällen im Rahmen der in Anhang III des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik

Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Anhang III des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 für jede Stufe der Lebensmittelkette die Methoden zur Messung der Lebensmittelabfallmengen an.

Stufe der Lebensmittelkette	Kurze Beschreibung der verwendeten Methoden (ggf. auch Methoden zur Messung der Mengen von Lebensmittelabfällen in gemischtem Abfall)	Stellen, von denen die Daten zu Lebensmittelabfällen stammen [z. B. Landwirte, Unternehmen der Lebensmittelbranche (Lebensmittelunternehmer), Abfallunternehmen, Kommunen, Haushalte]	Bei Verwendung von Stichproben und/oder Skalierungen geben Sie bitte an, wie groß die Stichprobe war und wie sie ausgewählt wurde, bzw. beschreiben die Skalierungsmethode	Beschreibung der Hauptprobleme, die sich hinsichtlich der Genauigkeit der Daten stellen könnten, unter Einschluss von Fehlern im Zusammenhang mit Stichprobennahme, Umfang der Datenerfassung, Messung, Verarbeitung und Verweigerungsquote	Beschreibung des Verfahrens zur Datenvalidierung einschließlich etwaiger Unsicherheitsquellen sowie der sich daraus wahrscheinlich ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnisse
Primärerzeugung					
Verarbeitung und Herstellung					
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln					
Gaststätten und Verpflegungsdienste					
private Haushalte					

5. Angaben zur Messung unter Verwendung der in Anhang IV des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 beschriebenen Methodik

Bitte geben Sie jede Stufe der Lebensmittelkette an, für die im Berichtsjahr Berechnungen angestellt wurden.

Stufe der Lebensmittelkette	Daten zu den Lebensmittelabfallmengen, die den Berechnungen zugrunde liegen		Sozioökonomische Daten, auf die bei der Berechnung zurückgegriffen wurde			Beschreibung der bei der Berechnung verwendeten Methoden
	Wert [t]	Jahr	Art der Daten (z. B. Bevölkerung, Lebensmittelproduktion) (1)	Wert (1)	Jahr (1)	
Primärerzeugung						
Verarbeitung und Herstellung						

Stufe der Lebensmittelkette	Daten zu den Lebensmittelabfallmengen, die den Berechnungen zugrunde liegen		Sozioökonomische Daten, auf die bei der Berechnung zurückgegriffen wurde				Beschreibung der bei der Berechnung verwendeten Methoden
	Wert [t]	Jahr	Art der Daten (z. B. Bevölkerung, Lebensmittelproduktion) <sup>(1)</sup>	Wert <sup>(1)</sup>	Jahr <sup>(1)</sup>	Quelle <sup>(1)</sup>	
Einzelhandel und sonstiger Vertrieb von Lebensmitteln							
Gaststätten und Verpflegungsdienste							
private Haushalte							

<sup>(1)</sup> Bei Verwendung mehrerer Datenquellen bitte innerhalb der betreffenden Stufe der Lebensmittelkette zusätzliche Zeilen einfügen.

## 6. Freiwillige Berichterstattung

Bitte machen Sie Angaben zu jedem freiwillig übermittelten Datensatz.

Bezeichnung des Datensatzes (im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a bis e des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597)	Stufe der Lebensmittelkette	Kurze Beschreibung der Methode der Datenerhebung	Quelle – Link zum Bezugsdokument (sofern zutreffend)

Fügen Sie ggf. weitere Zeilen ein.

## 7. Mitteilung von Änderungen der Methodik und von Problemen

### 7.1. Beschreibung der methodischen Änderungen (sofern zutreffend)

Bitte beschreiben Sie, welche signifikanten Änderungen der Methodik ggf. für das Berichtsjahr vorgenommen wurden (gehen Sie dabei insbesondere auf rückwirkende Änderungen, deren Art sowie auf die Frage ein, ob für ein bestimmtes Jahr ein Abbruchflag erforderlich ist). Bitte tun Sie dies separat für jede Stufe der Lebensmittelkette und geben Sie dabei das jeweilige Feld bzw. die jeweiligen Felder genau an (Bezeichnung der Tabelle, Stufe der Lebensmittelkette, Überschrift der Spalte).

Fügen Sie ggf. weitere Zeilen ein.

7.2. Erläuterung etwaiger Massendifferenzen

Bitte erläutern Sie die Ursachen von Massendifferenzen (welche Stufen der Lebensmittelkette, welche Sektoren oder Schätzungen haben aus welchem Grund diese Differenz verursacht?), bei denen die Differenz im Vergleich zu den für das Vorjahr übermittelten Daten mehr als 20 % ausmacht.

Stufe der Lebensmittelkette	Differenz (%)	Hauptgrund für diese Differenz

Fügen Sie ggf. weitere Zeilen ein.

7.3. Mitteilung etwaiger Probleme

Sind bei der Zuordnung der Lebensmittelabfälle zu den einzelnen Stufen der Lebensmittelkette Probleme aufgetreten, so beschreiben Sie diese bitte näher. Bitte tun Sie dies für jedes Einzelproblem und geben Sie dabei das jeweilige Feld bzw. die jeweiligen Felder genau an (Bezeichnung der Tabelle, Stufe der Lebensmittelkette, Überschrift der Spalte).

---

---

8. Vertraulichkeit

Für den Fall, dass einzelne Teile dieses Berichts nicht veröffentlicht werden sollen, bitten wir Sie um eine entsprechende Begründung. Bitte geben Sie für jeden Einzelfall das jeweilige Feld bzw. die jeweiligen Felder genau an (Bezeichnung der Tabelle, Stufe der Lebensmittelkette, Überschrift der Spalte).

---

---

9. Wichtigste nationale Websites, Referenzdokumente und Veröffentlichungen

Bitte geben Sie die Links zu den wichtigsten nationalen Websites, Referenzdokumenten und Veröffentlichungen an, die bei der Erhebung der Daten zu den Lebensmittelabfallmengen herangezogen wurden.

Stufe der Lebensmittelkette	Referenzdokumente

Fügen Sie ggf. weitere Zeilen ein.

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 28. November 2019**  
**zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der**  
**Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8579)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission <sup>(4)</sup> sind das Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen und das Verzeichnis der zentralen Einheiten, der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten im integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) festgelegt. Diese Verzeichnisse sind in Anhang I bzw. Anhang II der genannten Entscheidung enthalten.
- (2) Nach Mitteilung Dänemarks sollte sich die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Flughafen Billund auf Equiden und andere Tiere als Huftiere beschränken, und die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen Hanstholm sollte auf verpackte Fischereierzeugnisse beschränkt sein. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (3) Nach Mitteilung Griechenlands sollten die Kategorien Huftiere und Equiden aus der Zulassung der Grenzkontrollstelle am Straßengrenzübergang Evzoni gestrichen werden, und die Grenzkontrollstelle am Flughafen Thessaloniki sollte zusätzlich für verpackte zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse bei Umgebungstemperatur zugelassen werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (4) Nach Mitteilung Spaniens sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Málaga auf Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr beschränkt werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (5) Nach Mitteilung Italiens sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Cagliari nicht für Schlachtkörper von Huftieren gelten; ein Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle am Hafen von Genua sollte ausgesetzt und ein neues Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle am Flughafen Milano-Malpensa hinzugefügt werden. Es ist daher angebracht, die Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.
- (6) Kroatien hat der Kommission mitgeteilt, dass nach einer administrativen Umstrukturierung die Zahl der örtlichen Veterinäreinheiten von zwölf auf fünf reduziert wurde. Es ist daher angebracht, Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend zu ändern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Der Dänemark betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Billund erhält folgende Fassung:

„Billund	DK BLL 4	A			U(8), E, O“
----------	----------	---	--	--	-------------

ii) Der Eintrag für den Hafen Hanstholm erhält folgende Fassung:

„Hanstholm	DK HAN 1	P		HC-T(FR)(1)(2)(3)“	
------------	----------	---	--	--------------------	--

b) Der Griechenland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für die Grenzkontrollstelle am Straßengrenzübergang Evzoni erhält folgende Fassung:

„Evzoni	GR EVZ 3	R		HC, NHC-NT	O“
---------	----------	---	--	------------	----

ii) Der Eintrag für den Flughafen Thessaloniki erhält folgende Fassung:

„Thessaloniki	GR SKG 4	A		HC-T(CH)(2), HC-NT(2), NHC-NT	O“
---------------	----------	---	--	-------------------------------	----

c) In dem Spanien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Málaga folgende Fassung:

„Málaga	ES AGP 1	P		HC“	
---------	----------	---	--	-----	--

d) Der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen von Cagliari erhält folgende Fassung:

„Cagliari	IT CAG 1	P		HC(16), NHC(2)“	
-----------	----------	---	--	-----------------	--

ii) Der Eintrag für den Hafen von Genua wird wie folgt geändert:

„Genova	IT GOA 1	P	Calata Sanità (terminal Sech)	HC(2), NHC-NT(2)	
			Nino Ronco (terminal Messina)	NHC-NT(2)(*)	
			Porto di Voltri (Voltri)	HC(2), NHC-NT(2)	
			Ponte Paleocapa	NHC-NT(6)“	

iii) Der Eintrag für den Flughafen Milano-Malpensa wird wie folgt geändert:

„Milano-Malpensa	IT MXP 4	A	Magazzini aeroportuali ALHA	HC(2), NHC(2)	
			ALHA Airport MXP SpA		U, E
			Cargo City MLE	HC(2)	O
			Cargo Beta — Trans	HC(2), NHC(2)“	

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

Der Kroatien betreffende Teil erhält folgende Fassung:

„HR00001	Zagreb
HR00002	Varaždin
HR00003	Split
HR00004	Rijeka
HR00005	Osijek“

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, EURATOM) 2019/2002 DER KOMMISSION****vom 28. November 2019****im Hinblick auf die Ermächtigung Bulgariens, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die grenzüberschreitende Personenbeförderung bis Ende 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8590)***(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 390a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates <sup>(2)</sup> darf Bulgarien die in Anhang X Teil B Nummer 10 dieser Richtlinie genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 31. Dezember 2006 Mitglied der Gemeinschaft war. Nach diesem Artikel müssen diese Umsätze bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel berücksichtigt werden.
- (2) Mit dem Beschluss 2010/4/EU, Euratom der Kommission <sup>(3)</sup> wurde Bulgarien unter anderem ermächtigt, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2018 in Bezug auf die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung anhand von Schätzwerten zu ermitteln.
- (3) Mit Schreiben vom 4. April 2019 beantragte Bulgarien eine Ermächtigung durch die Kommission, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln. Bulgarien ist nicht in der Lage, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung genau zu berechnen. Eine derartige Berechnung dürfte einen im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel Bulgariens unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Allerdings kann Bulgarien für diese Gruppe von Umsätzen eine Berechnung anhand von Schätzwerten vornehmen. Bulgarien sollte daher ermächtigt werden, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die grenzüberschreitende Personenbeförderung weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln.
- (4) Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist eine Befristung der Ermächtigung angebracht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Bulgarien wird ermächtigt, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (AbI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2010/4/EU, Euratom der Kommission vom 22. Dezember 2009 zur Ermächtigung Bulgariens, Statistiken für Jahre vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen anhand von Schätzwerten zu ermitteln (AbI. L 3 vom 7.1.2010, S. 17).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Günther OETTINGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/2003 DER KOMMISSION****vom 28. November 2019****im Hinblick auf die Ermächtigung Irlands, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die  
Beförderung von Personen bis Ende 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8593)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates <sup>(2)</sup> darf Irland die in Anhang X Teil B dieser Richtlinie genannten Umsätze, die am 1. Januar 1978 von der Steuer befreit waren, weiterhin von der Steuer befreien. Nach diesem Artikel müssen diese Umsätze bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel berücksichtigt werden.
- (2) Mit dem Beschluss 2010/5/EU, Euratom der Kommission <sup>(3)</sup> wurde Irland ermächtigt, vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2018 für die folgende in Anhang X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannte Gruppe von Umsätzen Schätzwerte zu verwenden: Beförderung von Personen (Nummer 10).
- (3) Mit Schreiben vom 30. April 2019 beantragte Irland eine Ermächtigung durch die Kommission, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln. Irland ist nicht in der Lage, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze bei der Beförderung von Personen genau zu berechnen. Eine solche Berechnung dürfte einen im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte MwSt-Eigenmittelgrundlage Irlands unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Allerdings kann Irland für diese Gruppe von Umsätzen eine Berechnung anhand von Schätzwerten vornehmen. Irland sollte daher ermächtigt werden, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Beförderung von Personen weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln.
- (4) Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist eine Befristung der Ermächtigung angebracht –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannte Beförderung von Personen vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 weiterhin anhand von Schätzwerten zu ermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2010/5/EU, Euratom der Kommission vom 22. Dezember 2009 zur Ermächtigung Irlands, die Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen anhand von Schätzwerten zu ermitteln (ABl. L 3 vom 7.1.2010, S. 19).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Günther OETTINGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, EURATOM) 2019/2004 DER KOMMISSION****vom 28. November 2019****zur Änderung der Entscheidung 2005/872/EG, Euratom, mit der die Tschechische Republik ermächtigt wird, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Personenbeförderung anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8595)***(Nur der tschechische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 381 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates <sup>(2)</sup> darf die Tschechische Republik die in Anhang X Teil B Nummer 10 dieser Richtlinie genannte grenzüberschreitende Personenbeförderung zu den in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Beitritts geltenden Bedingungen weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 30. April 2004 Mitglied der Gemeinschaft war. Nach diesem Artikel müssen diese Umsätze bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel berücksichtigt werden.
- (2) Mit Artikel 1a der Entscheidung 2005/872/EG, Euratom der Kommission <sup>(3)</sup> wurde die Tschechische Republik ermächtigt, einen festen Prozentsatz der vorläufigen Bemessungsgrundlage für die in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze in Bezug auf die Personenbeförderung zu verwenden.
- (3) Die letzte Kontrolle der MwSt-Eigenmittel ergab, dass der Ermächtigung zur Verwendung einer vereinfachten Berechnungsmethode für die Ermittlung der in Anhang X Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze falsche und unvollständige Daten zugrunde lagen. Hätten der Kommission korrekte und vollständige Daten vorgelegen, wäre die Tschechische Republik nicht ermächtigt worden, für den Zeitraum 2015 bis 2020 annähernde Schätzungen für die Personenbeförderung zu verwenden. Es ist daher angezeigt, Artikel 1a der Entscheidung 2005/872/EG, Euratom rückwirkend zu streichen.
- (4) Die Entscheidung 2005/872/EG, Euratom sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1a der Entscheidung 2005/872/EG, Euratom wird gestrichen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2005/872/EG, Euratom der Kommission vom 21. November 2005, mit der die Tschechische Republik ermächtigt wird, die Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln (ABl. L 322 vom 9.12.2005, S. 19).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 26. November 2015.

Brüssel, den 28. November 2019

*Für die Kommission*  
Günther OETTINGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2005 DER KOMMISSION****vom 29. November 2019****über die unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2017**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> sind für jeden Mitgliedstaat für jedes Jahr des Zeitraums 2013 bis 2020 jährliche Emissionszuweisungen sowie ein Mechanismus für die jährliche Prüfung der Einhaltung der Obergrenzen festgelegt. Die in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten sind im Beschluss 2013/162/EU der Kommission<sup>(3)</sup> festgelegt. Die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen an die einzelnen Mitgliedstaaten sind im Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission<sup>(4)</sup> enthalten.
- (2) Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 sieht ein Verfahren für die Prüfung der Treibhausgasemissionsinventare der Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben der Entscheidung Nr. 406/2009/EG vor. Die jährliche Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 erfolgte auf der Grundlage der Emissionsdaten für 2017, die der Kommission im März 2019 gemäß den in Kapitel III und Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission<sup>(5)</sup> festgelegten Verfahren übermittelt wurden.
- (3) Bei der Gesamtmenge der unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2017 sollten die technischen Korrekturen und geänderten Schätzungen berücksichtigt werden, die im Rahmen der jährlichen Prüfung berechnet und in die abschließenden Prüfberichte gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 749/2014 aufgenommen wurden.
- (4) Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten, damit er an die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 angeglichen wird, wonach am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses der Viermonatszeitraum beginnt, in dem die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung Nr. 406/2009/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen in Anspruch nehmen dürfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gesamtsumme der unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2017, die sich nach Abschluss der gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 durchgeführten jährlichen Prüfung aus den korrigierten Inventardaten ergibt, ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

<sup>(2)</sup> Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 292 vom 1.11.2013, S. 19).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission vom 30. Juni 2014 über die Struktur, das Format, die Verfahren der Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

Mitgliedstaat	Unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallende Treibhausgasemissionen für das Jahr 2017 (Tonnen Kohlendioxidäquivalent)
Belgien	70 824 562
Bulgarien	26 526 793
Tschechien	62 395 184
Dänemark	32 676 908
Deutschland	466 857 281
Estland	6 205 022
Irland	43 828 744
Griechenland	45 445 291
Spanien	201 107 413
Frankreich	352 795 706
Kroatien	16 669 301
Italien	270 145 340
Zypern	4 270 890
Lettland	9 243 088
Litauen	14 132 498
Luxemburg	8 743 461
Ungarn	43 141 883
Malta	1 428 480
Niederlande	102 326 628
Österreich	51 651 769
Polen	211 506 734
Portugal	40 186 365
Rumänien	75 363 245
Slowenien	10 881 767
Slowakei	21 249 803
Finnland	30 062 237
Schweden	32 530 542
Vereinigtes Königreich	332 050 822

**BESCHLUSS (EU) 2019/2006 DER KOMMISSION****vom 29. November 2019****über die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben an den Generalsekretär der Europäischen Kommission, das am 9. September 2019 registriert wurde, teilte Irland seine Absicht mit, sich an der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> zu beteiligen.
- (2) Da es für die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 keine spezifischen Bedingungen gibt, sind keine Übergangsmaßnahmen erforderlich.
- (3) Die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 sollte daher bestätigt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2018/1727 trat am 11. Dezember 2018 in Kraft und findet ab dem 12. Dezember 2019 Anwendung.
- (5) Nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 sollte dieser Beschluss unverzüglich am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1727 wird bestätigt.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).





ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**